



## Vereinheitlichung der Sprachanforderungen in den Verordnungen des Chemikalienrechts

### Regulierungsfolgeabschätzung

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Chemikalien



Bern, Oktober 2020,  
aktualisiert Februar 2021

## Vereinheitlichung der Sprachanforderungen in den Verordnungen des Chemikalienrechts

### Regulierungsfolgeabschätzung

Projektleitung:

Dag Kappes, Abteilung Chemikalien, Bundesamt für Gesundheit (BAG),  
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern

E-Mail: [dag.kappes@bag.admin.ch](mailto:dag.kappes@bag.admin.ch)

Projektgruppe:

- Urs von Arx; Bundesamt für Umwelt (BAFU); Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
- Heribert Bürgy; Bundesamt für Gesundheit (BAG); Abteilung Chemikalien.
- Dag Kappes; Bundesamt für Gesundheit (BAG); Abteilung Chemikalien.
- David Murmann, gemeinsame Anmeldestelle Chemikalien des BAFU, BAG und SECO
- Nicola Solcà; Repubblica e Cantone Ticino; Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo.

Begleitgruppe:

- BAG; Abteilung Chemikalien
- BAFU; Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
- SECO;
  - Ressort Chemikalien und Arbeit;
  - Ressort Nichttarifarisches Massnahmen
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW);
  - Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz

Folgende Stellen wurden konsultiert und ihre Kommentare berücksichtigt:

- SECO: Ressort Regulierungsanalyse und –politik; sowie Ressort KMU-Politik;

Der kantonalen Chemikalienfachstelle des Kantons Tessin, die uns mit einer statistischen Erhebung von Produkten unterstützt hat, danken wir herzlich.

Der besseren Lesbarkeit halber wird analog zur Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) jeweils die weibliche Form verwendet, gemeint sind jedoch immer beide Geschlechter.

Die Daten aus dem Produktregister ([www.rpc.admin.ch](http://www.rpc.admin.ch)) beziehen sich auf den Stand vom am 19. März 2020, wenn nicht anders gekennzeichnet.

Die Aktualisierung vom 5. Februar 2021 betrifft in erster Linie die am 15.12.2020 in Kraft getretene Revision der Biozidprodukteverordnung. Ausserdem wurden die Italienische und englische Zusammenfassungen hinzugefügt.

## Inhalt

Zusammenfassung.....	6
Résumé.....	8
Riassunto.....	10
Summary.....	12
1. Ausgangslage.....	14
Exkurs: Verhältnis der bestehenden Regelungen zum THG.....	16
Exkurs: Sonderregelung bei der Kennzeichnung von beruflichen Produkten.....	17
2. Methodik.....	17
3. Geplante Massnahme.....	18
<i>Wirkungsmodell</i> .....	20
4. Prüfpunkt 1: Notwendigkeit staatlichen Handelns.....	21
5. Prüfpunkt 2: Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen.....	22
5.1 Auswirkungen auf Herstellerinnen und Chemikalienimporteure.....	22
<b>5.1.1 Abschätzung der Anzahl betroffener Produkte</b> .....	22
<b>5.1.2 Abschätzung der Anzahl betroffener Firmen</b> .....	27
<b>5.1.3 Abschätzung der entstehenden Kosten- und Nutzenfolgen für die Herstellerinnen und Chemikalienimporteure</b> .....	28
<b>5.1.4 Betroffenheit von KMU</b> .....	32
<b>5.1.5 Nutzen für Herstellerinnen und Chemikalienimporteure</b> .....	33
5.2 Auswirkungen entlang der Lieferkette.....	33
5.3 Auswirkungen auf den Bund und die Kantone.....	33
6. Prüfpunkt 3: Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.....	34
6.1 Wirtschaft.....	34
6.2 Gesellschaft und Umwelt.....	34
6.3 Auswirkungen auf den Handel mit Chemikalien.....	34
7. Prüfpunkt 4: Alternative Regelungen.....	35
7.1 Obligatorische Kennzeichnung in drei Amtssprachen.....	35
7.2 Kennzeichnung in der oder den Sprachen des Kantons, in dem das Produkt abgegeben wird.....	35
7.3 Kennzeichnung in nur einer Amtssprache für Abgabe in der ganzen Schweiz.....	35
7.4 QR- oder Bar-Code auf der Kennzeichnung.....	35
8. Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug.....	36
9. Zusammenstellung der Resultate.....	36
10. Fazit.....	37
Anhang 1: Ergebnisse der Erhebung der kantonalen Chemikalienfachstelle des Kantons Tessin.....	38
Anhang 2: Auszug aus der Stellungnahme des Tessiner Regierungsrats vom 4. März 2020 zur Revision der VBP.....	39

Anhang 3: Kenngrößen für die Herstellung und den Import von Chemikalien im Kanton Tessin.....40

Anhang 4: Ermittlung der Anzahl der betroffenen Produkte aufgrund der Erhebung der Tessiner Chemikalienfachstelle.....41

    Initial betroffene Zubereitungen .....42

    Stoffe und Zubereitungen, die nach Inkrafttreten neu in Verkehr gebracht werden .....45

    Initial betroffene Biozidprodukte .....46

    Jährlich betroffene Biozidprodukte .....49

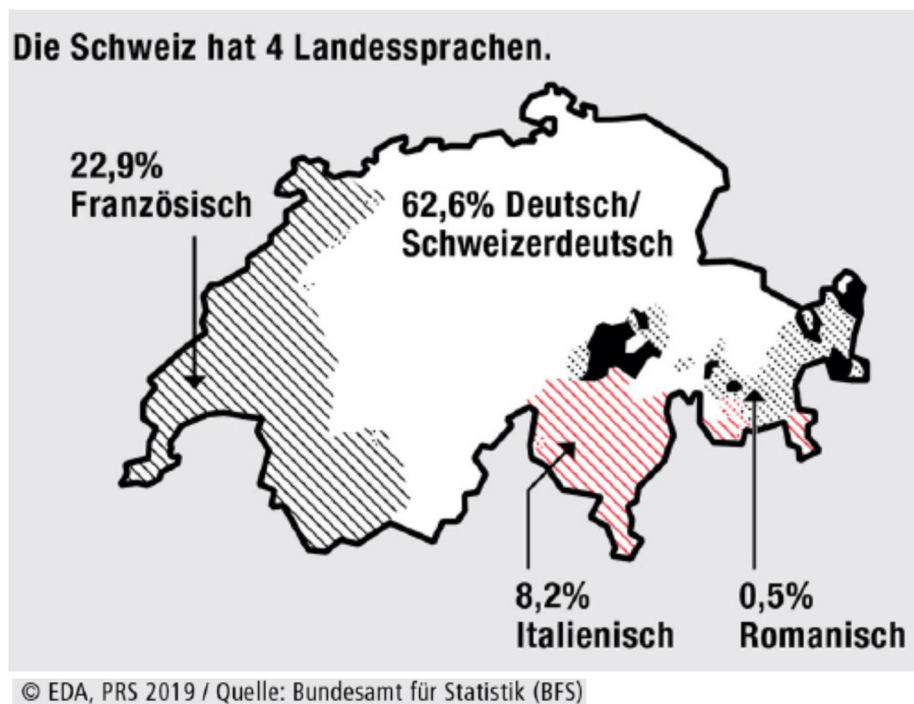
Anhang 5: Beispiel einer Etikette eines Biozidprodukts .....50

Anhang 6: Abschätzung der Kosten für die Umstellung .....51

    Stoffe und Zubereitungen: .....51

    Biozidprodukte: .....52

Anhang 7: Abschätzung der Einsparungen bei der Kennzeichnung .....54



## Zusammenfassung

Die Anforderungen an die Sprachen der Kennzeichnung sind in den fünf betroffenen Bundesratsverordnungen im Chemikalienbereich unterschiedlich geregelt. Der Bundesrat hat die Bundesverwaltung daher beauftragt diese Anforderungen zu harmonisieren. Ausserdem sollen sie kompatibel mit dem Grundsatz des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) für die Anforderungen an die Produkteinformation ausgestaltet werden. Dieser sieht vor, dass Warn- und Sicherheitshinweise mindestens in der Amtssprache bzw. in den Amtssprachen des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, abgefasst sind.

Bereits heute können Chemikalien, die unter das THG (sogenanntes *Cassis-de-Dijon Prinzip*) fallen, gemäss diesem Grundsatz gekennzeichnet werden. Während die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) und die Dünger-Verordnung (DüV; SR 916.171) bereits die Sprache(n) des Verkaufsgebiets für die Kennzeichnung verlangen, fordern die Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11), Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) und bestimmte Anhänge der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), dass die Kennzeichnung in mindestens zwei Amtssprachen zu erfolgen hat.

Die Angleichung an die Anforderungen gemäss THG erleichtert das Inverkehrbringen von Produkten, welche «nur» in der Amtssprache des Abgabeortes gekennzeichnet sind für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel. Dies ist insbesondere beim Import aus den Nachbarstaaten in die jeweilige Sprachregion der Fall, z.B. Import von Produkten aus Deutschland für die Deutsch-Schweiz, die lediglich in Deutsch gekennzeichnet sind.

Ein Mehraufwand entsteht bei jenen Produkten, die an private Verwenderinnen abgegeben werden und zweisprachig - aber nicht in der Amtssprache des Ortes des Inverkehrbringens - gekennzeichnet sind. Gemäss den kantonalen Chemikalienfachstellen kommt dies derzeit nur in den Italienisch-sprachigen Landesteilen vor. Die Kennzeichnung von Produkten für berufliche Verwenderinnen müssen wegen einer Sonderregelung nicht zwingend angepasst werden.

Aufgrund von Daten, die die Tessiner Chemikalienfachstelle erhoben hat, wurden die Kosten und Nutzen einer Umstellung auf die Sprache(n) des Abgabeorts ermittelt:

	Stoffe und Zubereitungen	Biozidprodukte	Pflanzenschutzmittel	Insgesamt
Initiale Kosten	700'000.- sFr.	700'000.- sFr.	0. sFr.	1'400'000.- sFr.
Mehraufwand für neue Produkte pro Jahr	67'000.- sFr. /Jahr	-4'500.- sFr./Jahr	- 26'000.- sFr. /Jahr	36'500.- sFr. /Jahr

Die initialen Kosten verteilen sich aufgrund der vorgesehenen Übergangsbestimmungen über 4 Kalenderjahre und tausende Firmen, so dass durchschnittlich nur einige hundert bis mehrere tausend Franken pro Firma anfallen; stark betroffen könnten allenfalls Importeurinnen in der Deutschschweiz oder in der Romandie mit einer grossen Anzahl von Produkten sein, die auch an private Verwenderinnen in die italienischsprachigen Landesteile liefern.

Verkürzte Vergleichswert – Analyse (VWA)		Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte	Dünger <sup>1</sup>	Pflanzenschutzmittel
Kriterien				
Kosten Verantwortliche Person	Initial	+/0 <sup>2,3</sup>	0/+	0
	Für neue Produkte	+/0/ <sup>4</sup>	0/+	0/ <sup>5</sup>
Aufwand Handel		0/ <sup>6</sup>	0	0
Nutzen	Konsumentinnen	+	0/+	0
	Umwelt	+	0/+	0
Lesbarkeit der Kennzeichnung		0/ <sup>7</sup>	0	0

#### Legende:

- +: Steigend (bei negativen Effekten in Rot z.B. Kosten und bei positiven in Grün z.B. Nutzen)  
 0: unverändert;  
 -: Sinkend (bei negativen Effekten in Rot z.B. Lesbarkeit der Kennzeichnung und bei positiven in Grün z.B. Kosten)

Da in Zukunft die ortsansässige Bevölkerung die Kennzeichnung in der Regel lesen kann, werden Schäden durch falsche Lagerung, Anwendung und Entsorgung vermieden. Das führt zu weniger Unfällen. Die Kosten sind gegen den Nutzen der Massnahme aufzuwiegen. Einerseits wird das Schutzniveau für Mensch und Umwelt für die Bevölkerung der italienischsprachigen Landesteile deutlich gesteigert, andererseits wird das Inverkehrbringen von einsprachig gekennzeichneten Produkten in der jeweiligen Sprachregion erleichtert (sei es Import aus einem Nachbarland oder Herstellung und Vertrieb von lokalen Produkten in einer Sprachregion). Letzteres sollte zu einer höheren Produktvielfalt und niedrigeren Preisen bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln führen.

Zusammengefasst führt die neue Regelung einerseits zu mehr Aufwand für die Inverkehrbringer von Chemikalien, Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, welche in der italienischsprachigen Schweiz in Verkehr sind und nur auf Deutsch und Französisch gekennzeichnet sind. Andererseits verbessert sie damit die Information der italienischsprachigen Konsumenten und führt zudem zu weniger Aufwand für die Inverkehrbringer von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, welche nur in einer Sprachregion in Verkehr gebracht werden und nur in einer Amtssprache angeschrieben sind, womit Handelshemmnisse abgebaut werden.

<sup>1</sup> Dünger müssen bereits heute in der Amtssprache der Verkaufsregion, in der sie abgegeben werden, gekennzeichnet werden. Für Dünger, die in einem der wenigen zweisprachigen Orte abgegeben werden, können durch die neue Regelung geringe, nicht ermittelbare Mehrkosten entstehen.

<sup>2</sup> Stoffe und Zubereitungen, die in der ganzen Schweiz vertrieben werden, aber nur zweisprachig gekennzeichnet waren, müssen nun dreisprachig gekennzeichnet sein. In den anderen Fällen entstehen keine Kosten. Chemikalien mit Ausnahme von neuen Stoffen profitieren schon heute vom Art. 16e THG.

<sup>3</sup> Biozidprodukte, die in der ganzen Schweiz vertrieben werden, aber nur zweisprachig gekennzeichnet waren, müssen nun dreisprachig gekennzeichnet sein. Biozidprodukte, die nur in einem Landesteil vertrieben werden dürfen neu einsprachig gekennzeichnet sein. In den anderen Fällen ist keine Änderung notwendig.

<sup>4</sup> Chemikalien und Biozidprodukte, die in der ganzen Schweiz vertrieben werden, müssen in Zukunft dreisprachig gekennzeichnet sein. In einzelnen Fällen kann eine aufwändigere Etikette notwendig sein. Biozidprodukte, die nur in einem Landesteil vertrieben werden dürfen neu einsprachig gekennzeichnet sein. In den anderen Fällen ist keine Änderung notwendig.

<sup>5</sup> Pflanzenschutzmittel, die nur in einem Landesteil vertrieben werden, dürfen neu einsprachig gekennzeichnet sein.

<sup>6</sup> Wenn eine Händlerin einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Biozidprodukte in einen anderen Landesteil verbringt, hat sie die Verpflichtung sicherzustellen, dass die Sprachanforderungen erfüllt sind.

<sup>7</sup> Falls zusätzlich eine dritte Sprache auf die Etikette aufgenommen wird, könnte die Schriftgrösse und damit die Lesbarkeit verkleinert werden.

## Résumé

Les exigences relatives aux langues d'étiquetage sont réglées différemment dans les cinq ordonnances du Conseil fédéral concernées dans le secteur des produits chimiques. Le Conseil fédéral a donc chargé l'administration fédérale d'harmoniser ces exigences. En outre, elles doivent être conçues de manière à être compatibles avec le principe de la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce (LETC ; RS 946.51) pour les exigences en matière d'information sur les produits. Cette disposition prévoit que les mises en garde et les précautions d'emploi, y compris les instructions qui touchent à la sécurité des personnes doivent être rédigés au moins dans la ou les langues officielles du lieu où le produit est mis sur le marché.

Aujourd'hui déjà, les produits chimiques qui relèvent du LETC (*principe* dit du *Cassis de Dijon*) peuvent être étiquetés selon ce principe. Alors que l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh ; RS 916.161) et l'ordonnance sur les engrais (OEng ; RS 916.171) exigent déjà la ou les langues de la région de vente pour l'étiquetage, l'ordonnance sur les produits chimiques (OChim ; RS 813.11), l'ordonnance sur les produits biocides (OPBio ; RS 813.12) et certaines annexes de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814.81) exigent que l'étiquetage soit effectué dans au moins deux langues officielles.

L'alignement sur les exigences de la LETC facilite la mise sur le marché des produits qui sont étiquetés "uniquement" dans la langue officielle du lieu de remise des produits biocides et phytosanitaires. C'est notamment le cas pour les importations en provenance de pays voisins dans la région linguistique concernée, par exemple l'importation de produits en provenance d'Allemagne pour la Suisse alémanique qui sont étiquetés uniquement en allemand.

Des frais supplémentaires sont encourus pour les produits vendus à des utilisateurs privés et étiquetés de manière bilingue - mais pas dans la langue officielle du lieu où le produit est mis sur le marché. Selon les services cantonaux de produits chimiques, cela ne se produit actuellement que dans les régions italophones du pays. L'étiquetage des produits destinés aux utilisateurs professionnels ne doit pas nécessairement être adapté en raison d'un règlement spécial.

Sur la base des données recueillies par le service tessinois des produits chimiques, les coûts et les bénéfices du passage à la (aux) langue(s) du point de remise ont été déterminés :

	Substances et préparations	Produits biocides	Produits phytosanitaires	Total
Coûts initiaux	700'000.- Fr.	700'000.- Fr.	0. Fr.	1'400'000.- Fr.
Dépenses supplémentaires pour les nouveaux produits par an	67'000.- Fr. /an	-4'500.- Fr. /an	- 26'000.- Fr. /an	36'500.- Fr. /an

Les coûts initiaux sont répartis sur quatre années civiles et sur des milliers d'entreprises, de sorte qu'en moyenne, chaque entreprise n'engage que quelques centaines à plusieurs milliers de francs suisses ; tout au plus, les importateurs de Suisse alémanique ou romande qui fournissent un grand nombre de produits et qui approvisionnent également des utilisateurs privés dans les régions italophones du pays pourraient être fortement touchés.



Analyse de valeur comparative		Substances, préparations, produits biocides	Engrais <sup>8</sup>	Produit phytosanitaires
Critères				
Coûts pour les personnes responsables	Initial	+ / 0 <sup>9,10</sup>	0 / +	0
	Pour les nouveaux produits	+ / 0 / - <sup>11</sup>	0 / +	0 / - <sup>12</sup>
Commerce		0 / + <sup>13</sup>	0	0
Avantages	Consommateurs	+	0 / +	0
	Environnement	+	0 / +	0
Lisibilité de l'étiquetage		0 / - <sup>14</sup>	0	0

#### Légende :

+ : en augmentation (pour les effets négatifs en rouge, par exemple les coûts, et pour les effets positifs en vert, par exemple les bénéfiques) ;

0 : inchangé ;

- : en baisse (pour les effets négatifs en rouge, par exemple la lisibilité de l'étiquette, et pour les effets positifs en vert, par exemple les coûts)

Comme la population locale sera en mesure de lire l'étiquette à l'avenir, les dommages causés par un stockage, une utilisation et une élimination incorrects seront évités. Cela permettra de réduire le nombre d'accidents. Les coûts doivent être mis en balance avec les avantages de la mesure. D'une part, le niveau de protection des personnes et de l'environnement pour la population des régions italophones du pays sera sensiblement augmenté, tandis que d'autre part, la commercialisation des produits étiquetés dans une langue sera facilitée dans la région linguistique respective (qu'il s'agisse d'une importation d'un pays voisin ou de la production et de la distribution de produits locaux dans une région linguistique). Ce dernier point devrait conduire à une plus grande diversité de produits et à une baisse des prix des produits biocides et des produits phytosanitaires.

En résumé, la nouvelle réglementation entraîne d'une part un effort pour les entreprises qui mettent sur le marché des produits chimiques, des biocides et des produits phytosanitaires, qui sont commercialisés dans la Suisse italophone et qui ne sont étiquetés qu'en allemand et en français. D'autre part, elle améliore l'information des consommateurs italophones et entraîne également une diminution de l'effort pour ceux qui mettent sur le marché des produits biocides et des produits phytosanitaires qui ne sont remis que dans une seule région linguistique et ne sont étiquetés que dans une seule langue officielle, ce qui réduit les obstacles au commerce.

<sup>8</sup> Les engrais doivent déjà être étiquetés dans la langue officielle de la région de vente dans laquelle ils sont vendus. Pour les engrais remis dans l'un des rares lieux bilingues, la nouvelle réglementation peut entraîner de petits coûts supplémentaires qui ne peuvent être déterminés.

<sup>9</sup> Les substances et préparations qui sont vendues dans toute la Suisse mais qui n'étaient étiquetées qu'en deux langues doivent désormais être étiquetées en trois langues. Dans les autres cas, aucun frais n'est engagé. Les produits chimiques autres que les nouvelles substances bénéficient déjà de l'article 16e de la LETC.

<sup>10</sup> Les produits biocides qui sont vendus dans toute la Suisse mais qui n'étaient étiquetés qu'en deux langues doivent désormais être étiquetés en trois langues. Les produits biocides qui ne sont distribués que dans une partie du pays peuvent désormais être étiquetés dans une seule langue. Dans les autres cas, aucun changement n'est nécessaire.

<sup>11</sup> A l'avenir, les produits chimiques et biocides vendus dans toute la Suisse devront être étiquetés en trois langues. Dans certains cas, une étiquette plus élaborée peut être nécessaire. Les produits biocides qui ne sont distribués que dans une partie du pays peuvent désormais être étiquetés dans une seule langue. Dans les autres cas, aucun changement n'est nécessaire.

<sup>12</sup> Les produits phytosanitaires qui ne sont commercialisés que dans une partie du pays peuvent nouvellement être étiquetés dans une seule langue.

<sup>13</sup> Lorsqu'un commerçant transfère une substance, une préparation ou un produit biocide dans une autre partie du pays, il a l'obligation de s'assurer que les exigences de langues sont respectées.

<sup>14</sup> Si une troisième langue figure également sur l'étiquette, la taille de la police et donc la lisibilité pourraient être réduites.

## Riassunto

I requisiti linguistici per l'etichettatura sono regolamentati in modo diverso nelle cinque ordinanze del Consiglio federale in materia di prodotti chimici. Il Consiglio federale ha incaricato l'Amministrazione federale di armonizzare questi requisiti, che devono inoltre essere formulati in modo compatibile con il principio dei requisiti in materia d'informazione sui prodotti di cui alla legge federale sugli ostacoli tecnici al commercio (LOTG; RS 946.51). Questo principio prevede che le avvertenze e i consigli di prudenza debbano figurare sul prodotto almeno nella lingua ufficiale o nelle lingue ufficiali del luogo in cui il prodotto è immesso in commercio.

Già oggi i prodotti chimici che rientrano nella LOTG (cosiddetto *principio Cassis de Dijon*) possono essere etichettati secondo questo principio. Mentre l'ordinanza sui prodotti fitosanitari (OPF; RS 916.161) e l'ordinanza sui concimi (OCon; RS 916.171) richiedono già la presenza della o delle lingue ufficiali del luogo di vendita, l'ordinanza sui prodotti chimici (OPChim; RS 813.11), l'ordinanza sui biocidi (OBioc; RS 813.12) e determinati allegati dell'ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim; RS 814.81) richiedono che l'etichetta sia redatta in almeno due lingue ufficiali.

La parificazione dei requisiti conformemente alla LOTG facilita l'immissione in commercio dei prodotti biocidi e fitosanitari etichettati «solo» nella lingua ufficiale del luogo di consegna. Questo avviene soprattutto per l'importazione da Stati limitrofi nella relativa regione linguistica, per esempio per l'importazione di prodotti dalla Germania nella Svizzera tedesca, etichettati unicamente in tedesco.

Un onere supplementare si ha per quei prodotti che sono consegnati a utilizzatori privati e che sono etichettati in due lingue, ma non nella lingua ufficiale del luogo d'immissione sul mercato. Secondo i servizi cantonali competenti in materia di prodotti chimici questo avviene attualmente solo nelle regioni del Paese di lingua italiana. In virtù di un disciplinamento speciale, l'etichettatura di prodotti destinati a utilizzatori professionali non deve necessariamente essere adeguata.

Sulla base dei dati raccolti dal servizio per i prodotti chimici del Cantone Ticino, sono stati determinati i costi e i benefici di una riedizione delle etichette secondo la lingua o le lingue del luogo di consegna:

	Sostanze e preparati	Biocidi	Prodotti fitosanitari	Totale
Costi iniziali	700 000 franchi	700 000 franchi	0. franchi	1 400 000 franchi
Costi aggiuntivi per nuovi prodotti all'anno	67 000 franchi/anno	-4500 franchi/anno	- 26 000 franchi/anno	36 500 franchi/anno

Sulla base delle disposizioni transitorie previste, i costi iniziali vengono distribuiti su quattro anni civili e migliaia di aziende, in modo che in media ogni azienda si ritrova a farsi carico di solo alcune centinaia fino a diverse migliaia di franchi; particolarmente colpiti potrebbero essere ad ogni modo gli importatori della Svizzera tedesca o francese che forniscono un numero elevato di prodotti destinati anche ad utilizzatori privati della Svizzera italiana.

Analisi comparativa dei valori (ACV) - Versione sintetica		Sostanze, preparati, biocidi	Concimi <sup>15</sup>	Prodotti fitosanitari
Criteri				
Responsabile per i costi	iniziali	+/0 <sup>16,17</sup>	0/+	0
	Personale per nuovi prodotti	+/0/ <sup>-18</sup>	0/+	0/ <sup>-19</sup>
Onere commerciale		0/ <sup>+20</sup>	0	0
Benefici	per i consumatori	+	0/+	0
	per l'ambiente	+	0/+	0
Leggibilità dell'etichetta		0/ <sup>-21</sup>	0	0

#### Legenda:

+: in aumento (gli effetti negativi sono evidenziati in rosso, p. es. i costi e gli effetti positivi in verde, p. es. i benefici)

0: invariato

-: in diminuzione (gli effetti negativi sono evidenziati in rosso, p. es. la leggibilità dell'etichetta e gli effetti positivi in verde, p. es. i costi)

Dato che in futuro la popolazione residente dovrebbe essere in grado di leggere le etichette, i danni derivati da un immagazzinamento, un impiego o uno smaltimento errato saranno ridotti, il che farà diminuire anche il numero di incidenti. I costi dovranno essere ponderati rispetto ai benefici della misura. Da un lato, il grado di protezione per le persone e l'ambiente verrà notevolmente aumentato per gli abitanti della Svizzera italiana, dall'altro, l'immissione sul mercato di prodotti etichettati in una sola lingua nella regione linguistica interessata verrà semplificata (sia per l'importazione da un Paese limitrofo, sia per la fabbricazione e la distribuzione di prodotti locali in una regione linguistica). Quest'ultima dovrebbe permettere una maggiore varietà di prodotti e una diminuzione di prezzo dei biocidi e dei prodotti fitosanitari.

In sintesi, il nuovo regolamento crea, da un lato, maggiori oneri per l'immissione in sul mercato dei prodotti chimici, dei biocidi e dei prodotti fitosanitari già in circolazione nella Svizzera italiana e che sono etichettati solo in tedesco e in francese. Dall'altro, esso migliora in questo modo l'informazione per i consumatori della Svizzera italiana, riducendo l'onere per l'immissione sul mercato di biocidi e prodotti fitosanitari commercializzati in una sola regione linguistica, poiché vengono etichettati in una sola lingua ufficiale, riducendo in tal modo gli ostacoli al commercio.

<sup>15</sup> Già oggi i concimi devono essere etichettati nella lingua ufficiale della regione di vendita in cui sono consegnati. Per i concimi consegnati nei pochi luoghi bilingui, il nuovo disciplinamento può causare costi supplementari minimi e non quantificabili.

<sup>16</sup> Le sostanze e i preparati distribuiti in tutta la Svizzera, ma etichettati solo in due lingue, d'ora in poi dovranno essere etichettati in tre lingue. Gli altri casi non generano costi supplementari. I prodotti chimici, ad eccezione delle nuove sostanze, beneficiano già oggi delle condizioni di cui all'art. 16e LOTC.

<sup>17</sup> I biocidi commercializzati in tutta la Svizzera, ma etichettati solo in due lingue, d'ora in poi dovranno essere etichettati in tre lingue. I biocidi commercializzati in una sola regione del Paese d'ora in poi potranno essere etichettati in una sola lingua. Per tutti gli altri casi non sono necessarie modifiche.

<sup>18</sup> In futuro, i prodotti chimici e i biocidi commercializzati in tutta la Svizzera dovranno essere etichettati in tre lingue. In singoli casi possono rendersi necessarie etichette più onerose. I biocidi commercializzati in una sola regione del Paese potranno essere etichettati in una sola lingua. Per tutti gli altri casi non sono necessarie modifiche.

<sup>19</sup> I prodotti fitosanitari commercializzati in una sola regione del Paese d'ora in poi potranno essere etichettati in una sola lingua.

<sup>20</sup> Se un rivenditore commercia una sostanza, un preparato o un biocida in un'altra parte del Paese, ha l'obbligo di assicurare l'adempimento dei requisiti linguistici.

<sup>21</sup> Se sull'etichetta compare una terza lingua supplementare, la grandezza dei caratteri, e quindi la leggibilità, potrebbero essere ridotte.

## Summary

The requirements regarding languages for labelling are different in the five federal ordinances in the field of chemicals. The Federal Council therefore mandated the Federal Administration to harmonise these requirements. They are also to be brought into line with the principle of product information as set out in the Federal Act on Technical Barriers to Trade (TBA; SR 946.51). This stipulates that warnings and safety information must at least be written in the official language or official languages of the place where the product is placed on the market.

Chemicals that fall under the TBA (the so-called Cassis de Dijon principle) can already be labelled in accordance with this principle. While the Plant Protection Products Ordinance (PlantPPO; SR 916.161) and the Fertiliser Ordinance (FertO; SR 916.171) already require labelling in the language(s) of the place where the product is sold, the Chemicals Ordinance (ChemO; SR 813.11), the Ordinance on Biocidal Products (OBP; SR 813.12) and certain annexes to the Chemical Risk Reduction Ordinance (ORRChem; SR 814.81) require labelling in at least two official languages.

The alignment of requirements to the TBA facilitates the placing on the market of products that are 'only' labelled in the official language of the location where the product is sold for biocidal products and plant protection products. This is particularly the case when importing from neighbouring countries into the relevant language regions, e.g. import of products from Germany for German-speaking Switzerland, which are only labelled in German.

Additional costs will be incurred for products that are sold to private users and are labelled in two languages, but not the official language of the location where they are placed on the market. According to the cantonal chemical authorities, this currently only occurs in the Italian-speaking part of Switzerland. The labelling of products for professional users does not have to be adapted due to a special regulation.

Data collected by the Ticino chemicals authority were used to determine the costs and benefits of a switch to the language(s) of the place of sale:

	Substances and preparations	Biocidal products	Plant protection products	Total
Initial costs	CHF 700,000	CHF 700,000	CHF 0	CHF 1,400,000
Additional costs for new products per year	CHF 67,000 /year	CHF -4,500/year	CHF -26,000 /year	CHF 36,500 /year

On account of the envisaged transitional arrangements, the initial costs are spread over four calendar years and thousands of companies, so only several hundred to several thousand Swiss francs would be incurred per company on average. However, importers in German-speaking and French-speaking Switzerland with a large number of products that are also sold to private users in the Italian-speaking part of the country would be particularly affected.

Abridged analysis of reference values		Substances, preparations, biocidal products	Fertiliser <sup>22</sup>	Plant protection products
Criteria				
Costs person responsible	Initial	+/0 <sup>23,24</sup>	0/+	0
	For new products	+/0/ <sup>-25</sup>	0/+	0/ <sup>-26</sup>
Trade costs		0/ <sup>+27</sup>	0	0
Benefits	Consumers	+	0/+	0
	Environment	+	0/+	0
Legibility of labelling		0/ <sup>-28</sup>	0	0

**Key:**

+: Increasing (negative effects in red, e.g. costs, and positive effects in green, e.g. benefits)

0: Unchanged;

-: Decreasing (negative effects in red, e.g. legibility of labelling, and positive effects in green, e.g. costs)

As the local population will in future be able to read the labelling, damage resulting from incorrect storage, use and disposal can be avoided. This will lead to fewer accidents. The costs need to be weighed up against the benefits of the measures. On the one hand, the measures will significantly increase the level of protection for people and the environment in the Italian-speaking part of Switzerland, while on the other they will facilitate the placing on the market of products labelled in one language in the relevant language regions (whether imports from a neighbouring country or manufacture and distribution of local products in a language region). The latter should lead to greater product diversity and lower prices for biocidal products and plant protection products.

To summarise, the new regulation leads to additional costs for distributors of chemicals, biocidal products and plant protection products that are on the market in Italian-speaking Switzerland and are only labelled in French and German. On the other hand, it improves information for Italian-speaking consumers and results in lower costs for distributors of biocidal products and plant protection products that are only placed on the market in one language region and are only labelled in one official language, thereby reducing trade barriers.

<sup>22</sup> Fertilisers must already be labelled in the official language of the region in which they are sold. For fertilisers sold in one of the few bilingual locations in Switzerland, the new regulation may result in minimal additional costs that cannot be determined.

<sup>23</sup> Substances and preparations that are sold throughout Switzerland but are only labelled in two languages, must now be labelled in three languages. In other cases, no costs are incurred. Chemicals – with the exception of new substances – already benefit from Art. 16e TBA.

<sup>24</sup> Biocidal products that are sold throughout Switzerland but are only labelled in two languages must now be labelled in three languages. Biocidal products that are only sold in one part of Switzerland may now only be labelled in one language. In other cases, no change is necessary.

<sup>25</sup> Chemicals and biocidal products that are sold throughout Switzerland must in future be labelled in three languages. In some cases, a more elaborate label may be required. Biocidal products that are only sold in one part of the country may now only be labelled in one language. In other cases, no change is necessary.

<sup>26</sup> Plant protection products that are only sold in one part of the country may now only be labelled in one language.

<sup>27</sup> If a retailer sells a substance, preparation or a biocidal product in another part of Switzerland, they are required to ensure that the language requirements are met.

<sup>28</sup> If a third language has to be added to the label, the font size and therefore legibility may be reduced.

# 1. Ausgangslage

Bisher sind die minimalen Sprachanforderungen an die Kennzeichnung in den verschiedenen Verordnungen im Bereich Chemikalien unterschiedlich geregelt (siehe Tabelle 1: Zusammenschau der Sprachanforderungen in den Verordnungen im Bereich Chemikalien). Alternativ ist für Produkte, die gemäss dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) in Verkehr gebracht werden dürfen,<sup>29</sup> eine Kennzeichnung nach Art. 16e Abs. 2 THG möglich, d.h. in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes, an dem das Produkt *in Verkehr gebracht* wird.<sup>30</sup>

Der Bundesrat hat in seiner Entscheidung vom 30. Januar 2018 die Bundesverwaltung beauftragt, ihm eine Vorlage zur Anpassung der Sprachanforderungen für die Kennzeichnung von Chemikalien zu unterbreiten. Damit sollen die Anforderungen in den verschiedenen Verordnungen harmonisiert werden, so dass die Kennzeichnung jeweils in der Amtssprache(n) des Verkaufsorts zu erfolgen hat.

In Einzelnen sind folgende Erlasse im Chemikalienbereich betroffen:

1. Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11)
2. Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12)
3. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161)
4. Bestimmte Anhänge der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)
5. Dünger-Verordnung (DüV; SR 916.171)

**26 TABS**  
**super TABS**

**Wie wirken die Supertabs?**  
Die Supertabs reinigen auch bei hartnäckigen Verschmutzungen und erzeugen Sprudeldüsen, die tiefenreinigende Kraftstoffe dort verteilen, wo sie benötigt werden. Die 2-Fach-Tabletten mit kraftvollen Inhaltsstoffen lösen auch hartnäckige Verschmutzungen.

**Comment les Supertabs agissent-elles?**  
Ces pastilles font disparaître les traces de saleté les plus tenaces. Grâce aux bulles effervescentes qui s'en dégagent, ce produit agit efficacement, là où il le faut. Sa formule double-action nettoie et dégrasse en profondeur.

**Come agiscono le superpastiglie per lavastoviglie?**  
Le superpastiglie per lavastoviglie eliminano anche la sporcizia più tenace rilasciando bolle effervescenti di sostanze attive che puliscono a fondo laddove è necessario. La loro formula a doppia azione scioglie anche la sporcizia più tenace.

**Anleitung**  
Tab ohne Verpackung vor Beginn des Spülgangs in das dafür vorgesehene Fach der Spülmachine geben. In Kurzspülgängen den Tab auf dem Boden des Geschirrspülers nah des Filters platzieren.

**Mode d'emploi**  
Sortir la pastille de son emballage et la mettre dans le compartiment prévu à cet effet avant d'enclencher le programme. En cycle court, déposer la pastille au fond du lave-vaisselle, à proximité du filtre.

**Indicazioni di pericolo**  
Togliere la pastiglia dall'imballaggio e porla nell'apposito sportello della lavastoviglie previsto prima di avviare il programma. In caso di cicli corti, depositare la pastiglia sul fondo della lavastoviglie vicino al filtro.

**Wie wirken die Supertabs?**  
Die Supertabs reinigen auch bei hartnäckigen Verschmutzungen und erzeugen Sprudeldüsen, die tiefenreinigende Kraftstoffe dort verteilen, wo sie benötigt werden. Die 2-Fach-Tabletten mit kraftvollen Inhaltsstoffen lösen auch hartnäckige Verschmutzungen.

**Comment les Supertabs agissent-elles?**  
Ces pastilles font disparaître les traces de saleté les plus tenaces. Grâce aux bulles effervescentes qui s'en dégagent, ce produit agit efficacement, là où il le faut. Sa formule double-action nettoie et dégrasse en profondeur.

**Come agiscono le superpastiglie per lavastoviglie?**  
Le superpastiglie per lavastoviglie eliminano anche la sporcizia più tenace rilasciando bolle effervescenti di sostanze attive che puliscono a fondo laddove è necessario. La loro formula a doppia azione scioglie anche la sporcizia più tenace.

**Gefahrhinweis**  
Verursacht schwere Augenreizung.

**Mentions de danger**  
Provoque une sévère irritation des yeux.

**Indicazioni di pericolo**  
Provoca grave irritazione oculare.

**Sicherheitshinweise**  
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
Enthält Natriumpercarbonat  
Enthält < 5% kationische Tenside

**Conseils de prudence**  
EN CAS DE CONTACT AVEC LES YEUX: rincer avec précaution à l'eau pendant plusieurs minutes. Enlever les lentilles de contact si la victime en porte et si elles peuvent être facilement enlevées. Continuer à rincer. Tenir hors de portée des enfants. En cas de consultation d'un médecin, garder à disposition le récipient ou l'étiquette.  
Contient du peroxyde de sodium  
Contient < 5 % de tensioactifs cationiques

**Conseigli di prudenza**  
IN CASO DI CONTATTO CON GLI OCCHI: sciacquare accuratamente per parecchi minuti. Togliere le eventuali lenti a contatto se è agevole farlo. Continuare a sciacquare. In caso di consultazione di un medico, tenere a disposizione il contenitore o l'etichetta del prodotto. Tenere fuori dalla portata dei bambini.  
Contiene percarbonato di sodio  
Contiene < 5 % di tensioattivi cationici

**Inhalt / Contient / Contiene**  
514 g e

**ACHTUNG ATTENTION ATTENZIONE**

**Inhalt / Contient / Contiene**  
514 g e

Zbochem GmbH  
Industriestraße 12  
CH-6944 Salsobon  
Info: 0048 80 80 83

Beispiel: Dreisprachige Etikette eines Geschirrspülmittels

<sup>29</sup> Nicht unter das Cassis-de-Dijon-Prinzip fallen (Art. 16a Abs. 2 THG):

- a. Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen;
- b. anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung;
- c. Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen;
- d. Produkte, die einem Einfuhrverbot unterliegen;
- e. Produkte, für die der Bundesrat eine Ausnahme beschlossen hat: siehe Art. 2 Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV; SR 946.513.8.

<sup>30</sup> Der Begriff des Inverkehrbringens ist nach THG weiter gefasst als im ChemG und umfasst auch den gewerblichen oder beruflichen Eigengebrauch des Produkts sowie dessen Verwendung oder Anwendung im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung. Daher wird bei Chemikalien der Begriff «Ort der Abgabe» verwendet.

Tabelle 1: Zusammenschau der Sprachanforderungen in den Verordnungen im Bereich Chemikalien

Erlass	Artikel	Betroffene Produkte	Derzeitige Regelung	Verantwortliche Person für die Kennzeichnung	Anwendbarkeit von Art. 16a THG
<b>ChemV</b>	10	Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	Mindestens zwei Amtssprachen <sup>31</sup>	Herstellerin <sup>32</sup>	Ja, wenn nicht von Art. 16a THG ausgenommen
<b>VBP</b>	38 Abs. 2 Bst. b	Alle Biozidprodukte		Inhaberin der Zulassung	Nein
	31a Abs. 2	Behandelte Ware	in der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird	die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person	Ja
<b>ChemRRV</b>	Diverse Anhänge	Sonderkennzeichnung jeweils gemäss Anhang	In der Regel mindestens zwei Amtssprachen	in der Regel die Inverkehrbringerin	Ja, wenn nicht von Art. 16a THG ausgenommen
<b>PSMV</b>	57 Abs. 1	Zugelassene PSM	Mindestens zwei Amtssprachen davon eine die Amtssprache des Verkaufsgebietes	Bewilligungsinhaberin	Nein
	57 Abs. 2	Parallelimporte	mindestens in der Amtssprache des Verkaufsgebietes		
<b>DüV</b>	23 Abs. 4	Alle Dünger	mindestens eine Amtssprache des Verkaufsgebietes	die für das Inverkehrbringen oder den Import verantwortliche Person	Nein

<sup>31</sup> Gemäss den kantonalen Fachstellen (Sitzung BAG, BE, ZH, GE, TI vom 12.2.2019) werden nur im Tessin zweisprachige Etiketten in Verkehr gebracht, die nicht der Sprache der Region entsprechen.

<sup>32</sup> Herstellerin: gemäss Artikel 2 ChemV

1. jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt,
2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:
  - unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin
  - unter eigenem Handelsnamen
  - in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung oder
  - für einen anderen Verwendungszweck,
3. als alleinige Herstellerin gilt eine Person, die einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand durch einen Dritten in der Schweiz herstellen lässt und in der Schweiz Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung hat; hat sie weder Wohnsitz noch Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, so ist der Dritte alleinige Herstellerin.

## Exkurs: Verhältnis der bestehenden Regelungen zum THG

Das THG enthält in Art. 4a Vorgaben an die Verwaltung zur Ausgestaltung der technischen Vorschriften über die Produktinformation bei der Rechtssetzung. Laut Art. 4a Abs. 1 Bst. b THG gilt:

«Für Warn- und Sicherheitshinweise in Textform einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen kann vorgesehen werden, dass sie in mehr als einer schweizerischen Amtssprache oder mindestens in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein müssen.»

Die PSMV verlangt mindestens zwei Amtssprachen, davon eine die Amtssprache des Verkaufsgebietes. Die Sprachanforderungen in der ChemV, ChemRRV, VBP und DüV sind grundsätzlich konform mit Art. 4a Abs. 1 Bst. b THG.

Art. 16a THG legt fest, dass Produkte nach den Vorschriften der EG bzw. eines EU/EWR-Mitgliedsstaates der in Verkehr gebracht werden dürfen. Abs. 2 definiert die Ausnahmen:

- a. Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen;  
hierunter fallen von den für die RFA relevanten Produktgruppen: die Dünger, die Pflanzenschutzmittel und die Biozidprodukte,
- b. anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung;  
Das sind rund 1000 neuen Stoffe, die bereits angemeldet sind. Jährlich werden 30 – 60 neue Stoffe angemeldet. Diese Ausnahme verhindert, dass die Anmeldepflicht ausgehebelt wird.
- c. Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen;
- d. Produkte, die einem Einfuhrverbot unterliegen;
- a. Produkte, für die der Bundesrat nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme beschliesst.

Diese Ausnahmen wurden in der *Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften* (VIPaV, SR 946.513.8) umgesetzt, im Zusammenhang mit dieser RFA sind insbesondere die Bestimmungen von Art 2 Bst. a relevant. Es handelt sich um Stoffe, Zubereitungen und Produkte, deren in Verkehr bringen in der Schweiz nach ChemRRV verboten ist, jedoch nicht in der EU (z.B. Phosphatverbot in Waschmitteln). Ausserdem gilt Ziffer 3 dem Sicherheitsdatenblatt, da die Verpflichtung bestimmte Schweiz-spezifische Angaben zu machen nicht ausgehebelt werden soll.

Für Produkte, die unter den Art. 16a THG fallen, ist es nach Art 16e zulässig, die Warn- und Sicherheitshinweise einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abzufassen, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.

Diese Möglichkeit der Kennzeichnung gilt somit für alle chemischen Stoffe und Zubereitungen, mit Ausnahme anmeldepflichtiger Stoffe (neue Stoffe), Pflanzenschutzmittel, Dünger und Biozidprodukte.

Die Dünger sind derzeit nach Schweizer Recht nur in einer Sprache der Verkaufsregion zu kennzeichnen.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des THG kann sich in der Praxis eine Erleichterung durch eine Regelung, welche die Amtssprachen des Abgabeorts vorsieht, also nur bei Biozidprodukten (einschliesslich Parallelhandel) und Pflanzenschutzmitteln sowie anmeldepflichtigen Stoffen ergeben. Für den Parallelhandel von Pflanzenschutzmitteln ist bereits in Art. 57 Abs. 2 PSMV mindestens die Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes vorgesehen.



## **Exkurs: Sonderregelung bei der Kennzeichnung von beruflichen Produkten**

Für Produkte, die an berufliche Verwenderinnen abgegeben werden, sieht der 2. Teilsatz von Art. 10 Abs. 3 ChemV, auf den Art. 38 VBP verweist, folgendes vor: «im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.»

Diese Regelung soll unter der geplanten Änderung erhalten bleiben. Dies hat zur Folge, dass Produkte, die ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, von der Herstellerin nicht umgekennzeichnet werden müssen, wenn die berufliche Verwenderin nicht darauf besteht.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass es bei Stoffe, Zubereitungen und Biozidprodukten, die ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, in der Regel keiner Sprachanpassung bedarf. Somit werden bei der Einführung der Massnahme für Stoffe, Zubereitungen und Biozidprodukten, die ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind, keine Kosten anfallen. Auch, wenn diese Produkte neu in Verkehr gebracht werden, sollte dies zu keinerlei Mehrkosten führen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass anmeldepflichtige Stoffe als solche ausschliesslich an berufliche Verwenderinnen abgegeben werden.

## **2. Methodik**

Die Massnahmen des Bundes müssen wirksam sein, daher sind die möglichen Auswirkungen der Massnahmen vorab zu ermitteln. Zu diesem Zweck wird eine RFA durchgeführt. Sie basiert auf der Methodik des SECO<sup>33</sup>, die fünf Prüfpunkte vorsieht:

- Prüfpunkt 1: Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns
- Prüfpunkt 2: Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen
- Prüfpunkt 3: Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft
- Prüfpunkt 4: Alternative Regelungen
- Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug

Um diese fünf Prüfpunkte zu analysieren, werden im Rahmen der vorliegenden Studie folgende Methoden angewendet (chronologische Reihenfolge):

- Beschreibung des Problems
- Ausarbeitung der geplanten Massnahme
- Abschätzung der Anzahl der betroffenen Firmen und Produkte
  - a. statistischen Erhebung von im Tessin für private Verwenderinnen angebotenen Chemikalien und Bioziden durch die Tessiner Chemikalienfachstelle
  - b. aufgrund der Angaben zu den gemeldeten Zubereitungen im Produkteregister
- Berechnung der Kosten der Massnahme
- Aufzeigen des Nutzens der Massnahme
- Abklärung der KMU<sup>34</sup>-Relevanz
- Vergleichswert-Analyse (VWA)

---

<sup>33</sup> Handbuch Regulierungsfolgenabschätzung, SECO 2013, <https://www.seco.admin.ch/rfa>

<sup>34</sup> KMU: Kleine und mittlere Unternehmen; Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitenden

### 3. Geplante Massnahme

Die Sprachanforderungen an die Kennzeichnung von Chemikalien soll über alle Verordnungen hinweg harmonisiert und an die Vorgaben von Art. 16e THG angeglichen werden:

- In der Regel soll die Kennzeichnung in der oder den Amtssprachen<sup>35</sup> des Orts der Abgabe erfolgen.
- In den Anhängen 2.1 Textilwaschmittel<sup>36</sup> und 2.2. Reinigungs- und Desodorierungsmittel<sup>37</sup> der ChemRRV, wo bisher nur eine Amtssprache verlangt wurde, soll der Wortlaut dahingehend angepasst werden, dass die Kennzeichnung in der oder den Amtssprachen des Orts der Abgabe zu erfolgen hat.

Die Kennzeichnung einer gefährlichen Chemikalie soll die Warn- und Sicherheitshinweise mindestens in der Amtssprache des Ortes enthalten, an dem die Chemikalie gekauft wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Verwenderin neben den sprachunabhängigen Piktogrammen<sup>38</sup> auch das Signalwort<sup>39</sup>, die Gefahrenhinweise<sup>40</sup> (H-Sätze) und die Sicherheitshinweise<sup>41</sup> (P-Sätze) sowie die ergänzenden Informationen<sup>42</sup> (EUH-Sätze) versteht<sup>43</sup> und eine Exposition durch die Umsetzung der Sicherheitshinweise vermeiden kann. Dadurch werden Mensch (Verwenderin und Dritte, vor allem Kinder) und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Chemikalien geschützt.

Konkret heisst dies, dass die bisherige Anforderung, in zwei Amtssprachen zu kennzeichnen, nur bedingt zweckmässig ist, wenn keine davon die Amtssprache des Ortes des Inverkehrbringens ist.

Durch die Änderung wird der Import von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, die nur in einer Sprachregion in Verkehr gebracht werden, erleichtert, wenn diese neu nur noch einsprachig gekennzeichnet werden müssen.

Die Massnahmen sollen mit der nächsten geplanten Revision der ChemV umgesetzt werden.

#### Übergangsregelungen

Die Übergangsfrist für Produkte, die bei Inkrafttreten der ChemV Revision (voraussichtlich Anfang 2022) bereits in Verkehr gebracht worden sind, soll am 31.12.2025 enden.

Dies wäre zeitlich abgestimmt mit dem Ende der Übergangsfrist für die Verpflichtung, bereits auf dem Markt befindliche Produkte unter der ChemV, VBP und DüV mit einem eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) zu kennzeichnen, die mit der Revision VBP vom 18.11.2020 ([AS 2020 5125](#)) eingeführt wurde. Damit könnten beide Anforderungen (Anbringen UFI auf Etiketke und Anpassung Sprachen) zusammen umgesetzt und somit Aufwand und Kosten für die Anpassung der Etiketten möglichst geringgehalten werden. In der Folge würden sich die zusätzlichen Kosten für Produkte, die bislang nur zweisprachig gekennzeichnet sind aber in

<sup>35</sup> Amtssprachen werden im Sinne von Art. 11 PrSV als Deutsch, Französisch und Italienisch definiert. Eine Kennzeichnung auf Rätoromanisch in den entsprechenden Orten in Graubünden zu verlangen, würde aufgrund der geringen Anzahl an Einwohner dazu führen, dass viele Produkte dort nicht mehr angeboten würden und somit wäre diese Anforderung nicht verhältnismässig. In Orten mit rätoromanischer Amtssprache ist eine Kennzeichnung auf Deutsch vorgesehen.

<sup>36</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021520/index.html#app22ahref1>

<sup>37</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021520/index.html#app23ahref1>

<sup>38</sup> Piktogramme zu Verwendung bei Chemikalien gemäss intrinsischer Gefahren:



<sup>39</sup> Chemikalien tragen entweder kein Signalwort, «Achtung» oder «Gefahr».

<sup>40</sup> Beispiel für einen H-Satz: «H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken».

<sup>41</sup> Beispiel für einen P-Satz: «P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.»

<sup>42</sup> Beispiel für einen EUH-Satz: «EUH014 Reagiert heftig mit Wasser.»

<sup>43</sup> Je nach Produkttyp kommen noch weitere sprachabhängige Elemente wie z.B. die Gebrauchsanweisung hinzu.

der ganzen Schweiz vertrieben werden, auf das Erstellen der relevanten Texte auf Italienisch und ggf. das Design beschränkt.

Zweisprachig gekennzeichnete Produkte dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist weiterhin in den entsprechenden Sprachregionen in Verkehr gebracht werden, sofern die Kennzeichnung aktuell ist und den Anforderungen entspricht.

# POWER GLUE



GEFAHR/ DANGER/ PERICOLO



Zibochem GmbH  
Industriestrasse 12  
CH-9841 Salsbach  
InfoLine: 0848 80 80 83

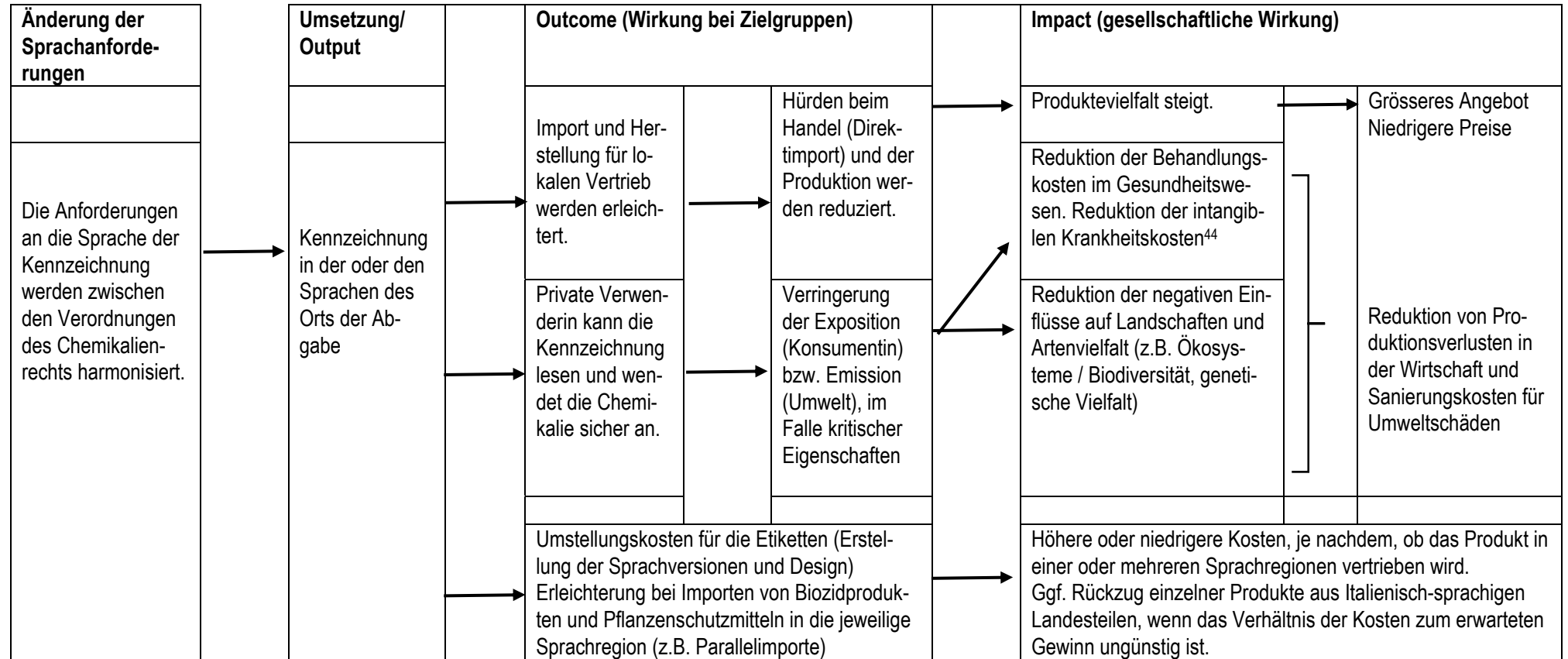
310 ml

<p><b>Wir wirkt Power Glue?</b> Universeller Kleb- und Dichtstoff. Schnell erhärtend und extrem belastbar. Haftet auf allen bauüblichen mineralischen Materialien, Holz, Kunststoff und Metall.</p>	<p><b>Comment Power Glue agit-il?</b> Colle d'étanchéité universelle. Durcissement rapide et résistance élevée. Adhère sur tous les supports minéraux couramment utilisés pour la construction, le bois, les matières plastiques et le métal.</p>	<p><b>Come agisce Power Glue?</b> Collante e sigillante universale. Ad indurimento rapido e carichi elevati. Ottima tenuta su tutti i normali substrati minerali, legno, materie plastiche, metalli.</p>
<p><b>Anwendung</b> Auf saubere und trockene Oberfläche auftragen. Material auf Untergrund streifenförmig auspressen.</p>	<p><b>Utilisation</b> Appliquer sur un support propre et sec. Presser la matière sur le support de manière à former des cordons.</p>	<p><b>Impiego</b> Applicare su un substrato pulito e non umido. Spremere il materiale sul substrato in strisce.</p>
<p><b>Gefahrenhinweis</b> Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.</p>	<p><b>Mentions de danger</b> Peut provoquer des symptômes allergiques ou d'asthme ou des difficultés respiratoires par inhalation.</p>	<p><b>Indicazioni di pericolo</b> Può provocare sintomi allergici o asmatici o difficoltà respiratorie se inalato.</p>
<p><b>Sicherheitshinweise</b> Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.  Enthält: 4,4'-Methyldiphenylidisocyanat</p>	<p><b>Conseils de prudence</b> En cas de symptômes respiratoires: appeler un CENTRE ANTIPOISON ou un médecin.  Contient: 4,4'-Methyldiphenylidisocyanat</p>	<p><b>Consigli di prudenza</b> In caso di sintomi respiratori: contattare un CENTRO ANTIVELENI o un medico.  Contiene : 4,4'-Methyldiphenylidisocyanat</p>

Beispieletikette eines Klebstoffs, dreisprachig

Wirkungsmodell

Wirkungsmodell zur Harmonisierung der Sprachanforderungen der Kennzeichnung im Chemikalienbereich (Umsetzung des Prinzips von THG Art. 16e; Kennzeichnung nach Sprache des Orts der Abgabe)



<sup>44</sup> Die intangible Kosten sind die durch Erkrankung entstandenen Schmerzen, Leid etc.

## 4. Prüfpunkt 1: Notwendigkeit staatlichen Handelns

Die minimalen Sprachanforderungen an die Kennzeichnung von Chemikalien in den verschiedenen Verordnungen im Bereich Chemikalien sind unterschiedlich geregelt. Daneben darf seit dem Inkrafttreten der Revision des THG am 1. Juli 2010 eine Chemikalie, die nicht unter die Ausnahmen in Artikel 16a Abs. 2 gelistet ist,<sup>45</sup> nur in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes gekennzeichnet sein, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird (Art. 16e Abs. 2 THG). Von dieser Regelung können mit Ausnahmen der anmeldepflichtigen Stoffe alle Produkte, die unter die ChemV fallen, profitieren; allerdings ist diese Erleichterung nicht in den Artikeln der ChemV ersichtlich. Biozidprodukte, Dünger und Pflanzenschutzmittel sind als zulassungspflichtige Produkte von 16a Abs. 2 THG ausgenommen und müssen gemäss den Regelungen der jeweiligen Verordnung (VBP, DüV bzw. PSM) gekennzeichnet werden.

### Gesundheitsschutz erhöhen

Die Anforderungen in den Verordnungen, die zwei Amtssprachen verlangen (ChemV, VBP und einige Anhänge der ChemRRV), führen in der Praxis häufig dazu, dass in den Italienisch-sprachigen Landesteilen (Tessin und südliche Täler Graubündens) Chemikalien in Verkehr gebracht werden, die nicht auf Italienisch gekennzeichnet sind. Daher hat der Regierungsrat des Kantons Tessin in seiner Stellungnahme vom 4. März 2020 zur Vernehmlassung der Revision VBP die Kennzeichnung in der Amtssprache des Verkaufsorts verlangt (entsprechender Auszug aus der Stellungnahme siehe Anhang 2).

Die Verwenderin einer gefährlichen Chemikalie soll die Warn- und Sicherheitshinweise und ggf. Gebrauchsanweisung in ihrer Sprache lesen können. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass sich die Verwenderin richtig verhalten kann. Dadurch werden Mensch (Verwenderin und Dritte, vor allem Kinder) und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen aufgrund unsachgemässer Anwendung durch Chemikalien geschützt.

Ausserdem deuten die Resultate einer bevölkerungsrepräsentativen Internetbefragung zur Wahrnehmung der Chemikalienkennzeichnung darauf hin, dass im Tessin ein deutlich höherer Anteil der Bevölkerung die aktuelle Chemikalienkennzeichnung nicht kennt, als in den anderen Landesteilen. Dies könnte mitunter daran liegen, dass die nicht Italienisch-sprachigen Etiketten weniger wahrgenommen werden.

### Handelshemmnisse reduzieren, Produktvielfalt erhöhen

Importeurinnen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, die sie nur in einer Sprachregion in Verkehr bringen, sollen nur noch einsprachig kennzeichnen müssen. An den sonstigen Voraussetzungen zum Inverkehrbringen dieser Produkte (Zulassungspflicht) ändert sich nichts. Auch ist auf der Etikette von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln weiterhin die Nummer der eidgenössischen Zulassung und die Zulassungsinhaberin anzugeben.

Mit der aktuellen Regelung müssen parallelimportierte Biozidprodukte sowie zugelassene Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel, die aus einem Nachbarstaat importiert werden, zweisprachig gekennzeichnet werden, auch wenn sie nur in einer Sprachregion in Verkehr gebracht werden. Dies führt zu einer Verteuerung dieser Produkte, ohne dass sich dadurch das Schutzniveau erhöhen würde, oder es verhindert, dass Produkte importiert werden.

<sup>45</sup> a. Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen;  
 b. anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung;  
 c. Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen;  
 d. Produkte, die einem Einfuhrverbot unterliegen;  
 e. Produkte, für die der Bundesrat nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme beschliesst.

## **Angleichung der Sprachanforderungen an die Kennzeichnung chemischer Produkte**

Die Notwendigkeit des staatlichen Handelns ergibt sich also einerseits aus öffentlichem Schutzinteresse und andererseits aus dem Ziel Handelshemmnisse beim Inverkehrbringen von Produkten abzubauen.<sup>46</sup>

## **5. Prüfpunkt 2: Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen**

### **5.1 Auswirkungen auf Herstellerinnen und Chemikalienimporteure**

#### ***5.1.1 Abschätzung der Anzahl betroffener Produkte***

Die nachfolgenden Tabellen zeigen auf

- für welche chemischen Produkte, die bereits in Verkehr sind, durch die Änderung der Sprachanforderung ein Anpassungsbedarf entsteht;
- wie sich der Aufwand für chemische Produkte entwickelt, die nach dem Inkrafttreten der geplanten Massnahme in Verkehr gebracht werden.

---

<sup>46</sup> Es besteht überdies ein gesetzlicher Auftrag aus dem Produktesicherheitsgesetz (PrSG, SR 930.11), zudem ist die verfassungsmässige Gleichbehandlung der Amtssprachen in der Praxis sicherzustellen

### Anpassungsbedarf bei Etiketten bestehender Produkte bei Einführung der Anforderung «Amtssprache(n) des Abgabeorts» in den Verordnungen im Bereich Chemikalien (Stand 1. Juli 2020)

Erlass	Artikel	Betroffene Produkte	Derzeitige Regelung	Mögliche bisherige Umsetzungen	Änderungsbedarf bei Einführung der Anforderung «Amtssprache(n) des Abgabeorts»		
					Deutschschweiz	Romandie	Tessin
ChemV	10	Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	Mindestens zwei Amtssprachen	2 Amtssprachen	Nein	Nein	Änderungsbedarf <sup>47</sup>
				3 Amtssprachen	Nein	Nein	Nein
THG	16e	idem, ausser anmeldepflichtige neue Stoffe	mindestens Amtssprache des Ortes des Inverkehrbringens	Amtssprache(n) des Ortes des Inverkehrbringens	Nein	Nein	Nein
VBP	38 Abs. 2 Bst. b	Alle Biozidprodukte	Mindestens zwei Amtssprachen	2 Amtssprachen	Nein	Nein	Änderungsbedarf <sup>47</sup>
				3 Amtssprachen	Nein	Nein	Nein
	31a Abs. 2	Behandelte Ware	in der oder den Amtssprachen des Ortes des Inverkehrbringens	in der oder den Amtssprachen des Ortes des Inverkehrbringens	Nein	Nein	Nein
ChemRRV	Diverse Anhänge	Sonderkennzeichnung jeweils gemäss Anhang	i.d.R. mindestens zwei Amtssprachen	2 Amtssprachen	Nein	Nein	Änderungsbedarf <sup>47,48</sup>
				3 Amtssprachen	Nein	Nein	Nein
THG	16e		mindestens Amtssprache des Ortes des Inverkehrbringens	1 Amtssprache	Nein	Nein	Nein
	57 Abs. 1	Zugelassene PSM	Mindestens zwei Amtssprachen davon eine die Amtssprache des Verkaufsgebietes	Mindestens zwei Amtssprachen davon eine die Amtssprache des Verkaufsgebietes	Nein	Nein	Nein
PSMV	57 Abs. 2	Parallelimporte	mindestens Amtssprache des Verkaufsgebietes	mindestens Amtssprache des Verkaufsgebietes	Nein	Nein	Nein
DüV	23 Abs. 4	Alle Dünger	mindestens eine Amtssprache des Verkaufsgebietes	mindestens eine Amtssprache des Verkaufsgebietes	Nein	Nein	Nein

Anmerkung: Gemäss den Aussagen von Vertretern der kantonalen Chemikalieninspektorate tritt eine zweisprachige Kennzeichnung, die nicht in der Amtssprache des Abgabeorts gekennzeichnet sind, nur im Tessin auf. Es ist davon auszugehen, dass die Lage auch in andere italienisch-sprachigen Teilen von Kanton Graubünden ähnlich ist.

<sup>47</sup> Nur in deutsch- und französisch gekennzeichnet (i.e. ohne italienisch)

<sup>48</sup> In der Regel handelt es sich um einzelne Sicherheits- und Warnhinweise auf Chemikalien, die ohnehin bereits als Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Dünger oder Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden.

Vergleich des Aufwands für neu in Verkehr gebrachte Produkte unter der derzeitigen und der zukünftigen Regelung (Anforderung «Amtssprache(n) des Abgabeorts») in den Verordnungen im Bereich Chemikalien (Stand 1. Juli 2020)

Erlass	Artikel	Betroffene Produkte	Derzeitige Regelung	Aufwand für Produkte, die neu in Verkehr gebracht werden, bei Einführung der Anforderung «Amtssprache(n) des Abgabeorts» verglichen mit den bisherigen Mindestanforderungen.		
				In 1 Sprachregion	In 2 Sprachregionen	Schweizweit
ChemV	10	Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	Mindestens zwei Amtssprachen	0	0	+
THG	16e	idem, ausser anmeldepflichtige neue Stoffe	mindestens Amtssprache des Ortes des Inverkehrbringens			0
VBP	38 Abs. 2 Bst. b	Alle Biozidprodukte Einschl. Parallelhandel	Mindestens zwei Amtssprachen	-	0	+
	31a Abs. 2	Behandelte Ware	in der oder den Amtssprachen des Ortes des Inverkehrbringens	0	0	0
ChemRRV	Diverse Anhänge	Sonderkennzeichnung jeweils gemäss Anhang	i.d.R. mindestens zwei Amtssprachen	0	0	+48
THG	16e		mindestens Amtssprache des Ortes des Inverkehrbringens			0
PSMV	57 Abs. 1	Zugelassene PSM	Mindestens zwei Amtssprachen davon eine die Amtssprache des Verkaufsgebietes	-	0	0
	57 Abs. 2	Parallelimporte	mindestens Amtssprache des Verkaufsgebietes	0	0	0
DüV	23 Abs. 4	Alle Dünger <sup>49</sup>	mindestens eine Amtssprache des Verkaufsgebietes	0	0	0

<sup>49</sup> Dünger müssen bereits heute in der Amtssprache der Verkaufsregion, in der sie abgegeben werden, gekennzeichnet werden. Für Dünger, die in einem der wenigen zweisprachigen Orte abgegeben werden, können durch die neue Regelung geringe, nicht ermittelbare Mehrkosten entstehen.



Generelle Anmerkung zu den nachfolgenden Abschätzungen der Anzahl betroffener Produkte:

- Im Produktregister werden die Produkte u.a. in drei Kategorie eingeteilt:
  - Private Verwenderinnen
  - Gewerbliche Verwenderinnen
  - Private und gewerbliche Verwenderinnen

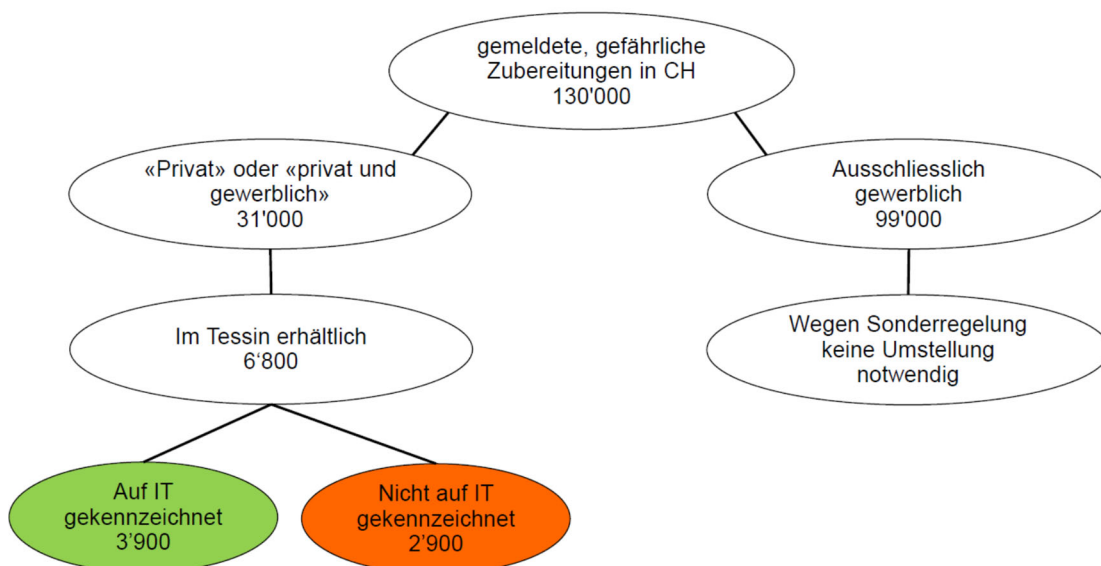
Die erhobenen Proben waren für private Verwenderinnen erhältlich. Sie fallen also entweder in die Kategorie «Private Verwenderinnen» oder «private und gewerbliche Verwenderinnen». Im Text und den Grafiken wird dies mit «auch für private Verwenderinnen» zusammengefasst.

- Zu beachten ist, dass für Produkte, die ausschliesslich an berufliche Verwenderinnen abgegeben werden, eine Sonderregelung besteht, so dass bei diesen Produkten keine Kosten entstehen sollten (vgl. Exkurs: Sonderregelung bei der Kennzeichnung von beruflichen Produkten in Kapitel 1).
- Bei den besonderen Kennzeichnungsvorschriften der ChemRRV ist davon auszugehen, dass auf den meisten Produkten auch Warn- und Sicherheitshinweise nach den Vorschriften einer der anderen vier Bundesratsverordnungen anzubringen sind. Damit sind die zusätzlichen Kosten durch die Sprachanforderungen der ChemRRV marginal und werden im Weiteren nicht betrachtet.

A Stoffe und Zubereitungen:

(1) Chemische Stoffe und Zubereitungen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung in Verkehr gebracht werden:

Zusammenschau der Ableitung der initial betroffenen Zubereitungen (Details siehe Anhang 4)

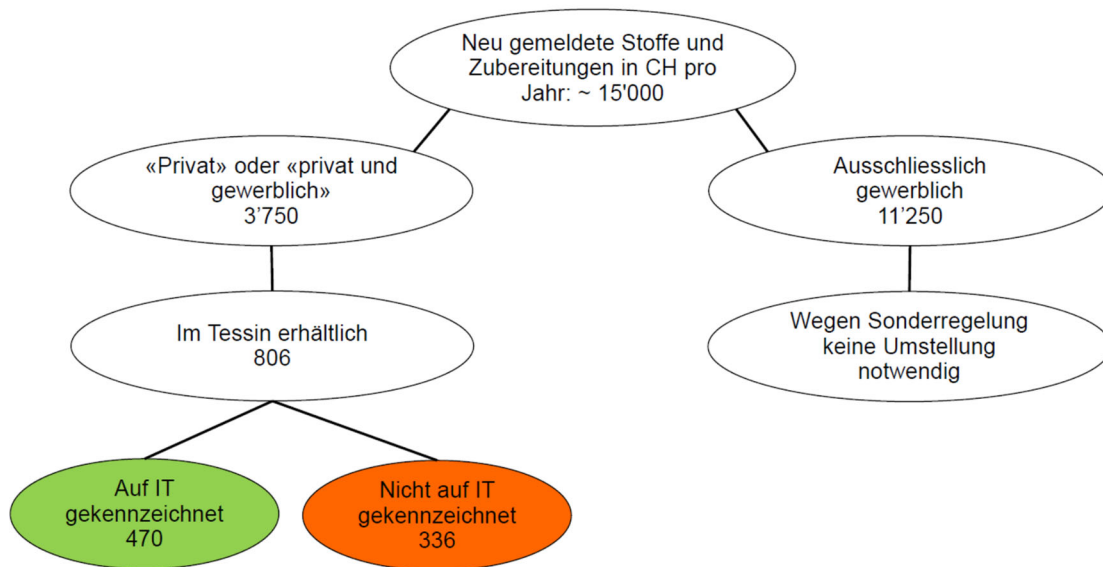


In der Grafik werden nur gefährliche Stoffe und Zubereitungen berücksichtigt. Zubereitungen mit sogenannten besonderen Gefahren<sup>50</sup> nach Art. 10 Abs. 2 ChemV sind nicht enthalten. Daher sind die Zahlen um 20% zu erhöhen (siehe Anhang 4). Somit wären die Etiketten von rund 3500 auf dem Markt befindlichen Produkten anzupassen.

<sup>50</sup> diese werden mit Sondersätzen, den EUH-Sätzen wie z.B. «EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.» gekennzeichnet, die nicht Teil des Global Harmonized System (GHS) der UN sind.

(2) Stoffe und Zubereitungen, die nach dem Inkrafttreten pro Jahr neu in Verkehr gebracht werden:

Zusammenschau Ableitung der jährlich neu in Verkehr gebrachten Produkte (Details siehe Anhang 4)

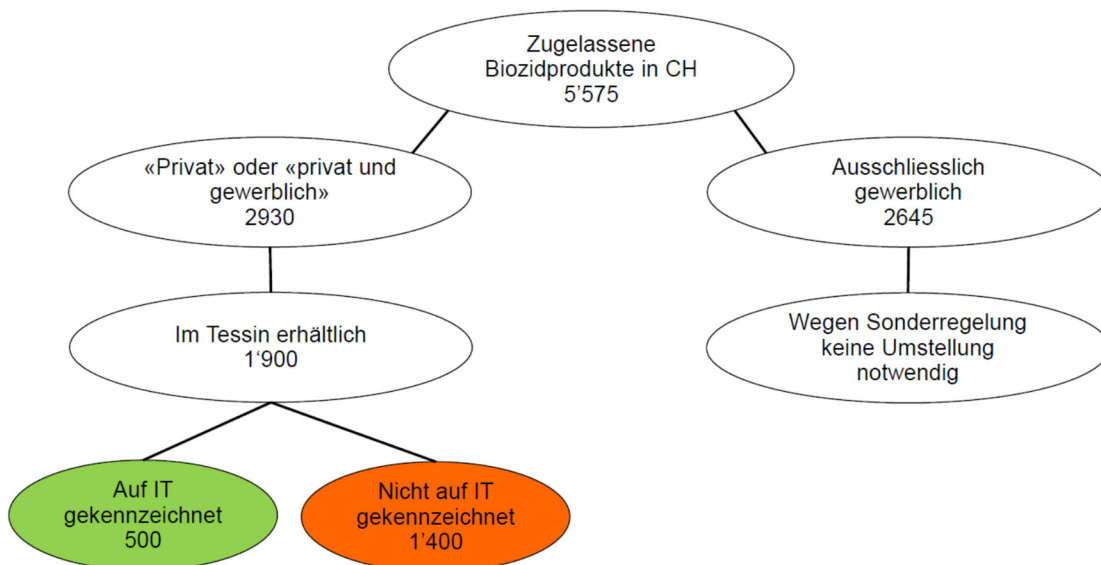


Jedes Jahr werden etwa 336 neue chemische Produkte im Tessin in Verkehr gebracht, die an private Verwenderinnen abgegeben werden und momentan nicht auf Italienisch gekennzeichnet wären. Diese Produkte müssen in Zukunft auch auf Italienisch gekennzeichnet sein.

**B** Biozidprodukte

(1) Biozidprodukte, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung in Verkehr gebracht werden:

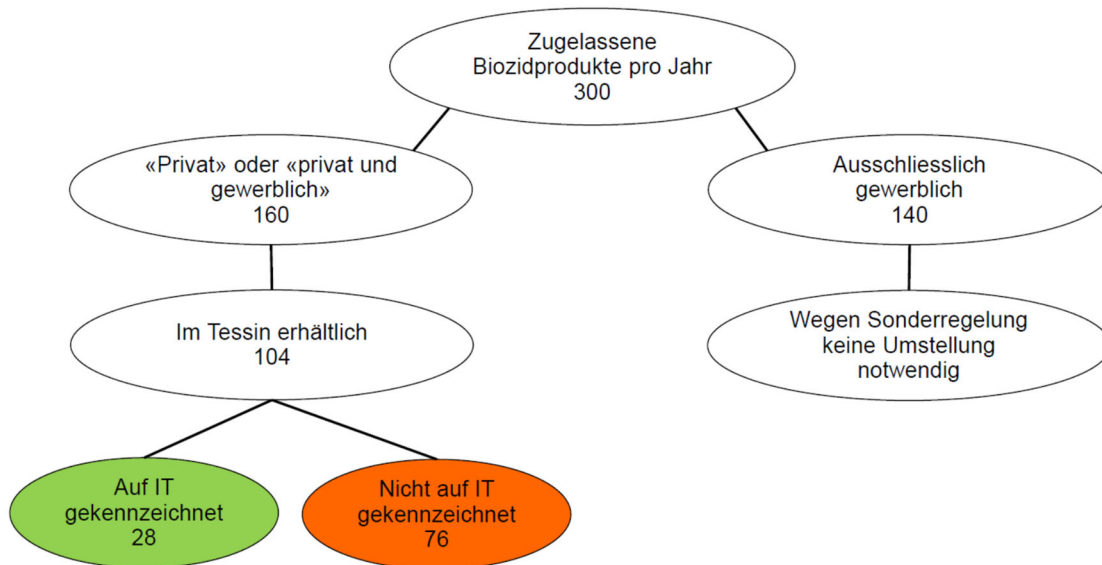
Zusammenschau der Ableitung der initial betroffenen Biozidprodukte (Details siehe Anhang 4)



Demnach sind 1400 Biozidprodukte initial betroffen.

(2) Biozidprodukte, die nach dem Inkrafttreten pro Jahr neu in Verkehr gebracht werden:

Zusammenschau der Ableitung der jährlich neu zugelassen Biozidprodukte (Details siehe Anhang 4)



Es werden 76 Biozidprodukte pro Jahr neu in Verkehr gebracht, die in Zukunft auch auf Italienisch gekennzeichnet werden müssen.

**5.1.2 Abschätzung der Anzahl betroffener Firmen**

Anzahl initial betroffener Firmen gemäss Produktregister ([www.rpc.admin.ch](http://www.rpc.admin.ch)); Stand 1.7.2020

Anzahl Firmen, die Chemikalien gemeldet oder Biozide zugelassen haben	Schweiz	davon aus dem TI
Anzahl Herstellerinnen (einschl. Importeurinnen), die Stoffe oder Zubereitungen nach Art. 48 ChemV gemeldet oder neue Stoffe angemeldet haben.	3320	189
Anzahl Firmen, die Biozidprodukte zugelassen haben	810	28
Anzahl Firmen, die sowohl Stoffe/Zubereitungen gemeldet als auch Biozidprodukte zugelassen haben	472	19
Anzahl Firmen, die Stoffe/Zubereitungen gemeldet und/oder Biozidprodukte zugelassen haben	3658	197

A Stoffe und Zubereitungen:

Maximal sind 3320 Meldefirmen betroffen. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil davon chemische Produkte in den Italienisch-sprachigen Landesteilen in Verkehr bringt. In der Deutschschweiz und Romandie produzieren viele KMU ausschliesslich für den lokalen Markt.

Die Herstellerinnen aus dem Tessin kennzeichnen gemäss Erhebung der Tessiner Chemikalienfachstelle (vgl. Anhang 4) zu 90% bereits (auch) auf Italienisch. Das heisst, die Anzahl

der betroffenen Firmen kann um 170 reduziert werden. Es sind also maximal rund 3150 Firmen betroffen, von denen gemäss Anhang 4 rund ein Drittel der Zubereitungen bereits auch auf Italienisch gekennzeichnet ist. Damit dürften maximal 2000 Firmen betroffen sein.

Maximal werden 336 Stoffe und Zubereitungen für private Verwenderinnen pro Jahr im Tessin neu in Verkehr gebracht, die nicht auf Italienisch gekennzeichnet sind. Es kann also maximal so viele Firmen betreffen, falls jede dieser Firmen nur ein betroffenes Produkt meldet. Realistisch dürften knapp hundert Firmen neue Produkte pro Jahr im Tessin neu in Verkehr bringen.

### B Biozidprodukte

Insgesamt gibt es 810 Zulassungsinhaberinnen in der Schweiz. Das ist die maximale Anzahl betroffener Firmen. Aufgrund der Annahmen in Anhang 4 sollten die Biozidprodukte, die im Tessin in Verkehr sind jedoch nur von 160 Firmen (Tessiner Firmen und Firmen, die mehr als 10 Biozidprodukte zugelassen haben) stammen.

Jährlich werden rund 160 Biozidprodukte für private Verwenderinnen neu zugelassen. Davon sind durchschnittlich 104 im Tessin erhältlich und davon rund 76 Produkte betroffen, da sie nicht Italienisch gekennzeichnet sein würden. Also sind maximal 76 Zulassungsinhaberinnen jährlich betroffen, wenn jede Zulassungsinhaberin nur ein Produkt neu zulassen und im Tessin in Verkehr bringen würde

### **5.1.3 Abschätzung der entstehenden Kosten- und Nutzenfolgen für die Herstellerinnen und Chemikalienimporteure**

#### Einleitende Überlegungen zu Abschätzung der Kosten und des Nutzens

Es ist zwischen den Effekten auf die bestehenden Produkte (statische Sicht) sowie möglichen dynamischen Effekten auf Produkte, die nach dem Inkrafttreten der Regelung neu in Verkehr gebracht werden, zu differenzieren:

1. Für einzelne Produkte, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung in Verkehr gebracht werden, werden spätestens nach Ablauf der Übergangsfristen zusätzliche, initiale Kosten für die Anpassung der Kennzeichnung anfallen. Nach Aussagen kantonaler Fachstellen sind vornehmlich jene Unternehmen betroffen wird, die Produkte im Kanton Tessin und den italienisch-sprachigen Teilen Graubündens vermarkten und diese bisher nur in Deutsch und Französisch gekennzeichnet haben (vgl. Tabelle «Anpassungsbedarf bei Etiketten bei Einführung der Anforderung «*Amtssprache(n) des Abgabeortes*» in den Verordnungen im Bereich Chemikalien» in Kapitel 5.1.1).
2. Dynamische Effekte ergeben sich bei Produkten, die nach Inkrafttreten neu in Verkehr gebracht werden, da diese dann grundsätzlich nur in der oder den Amtssprachen des Abgabeorts gekennzeichnet werden müssen. Dies betrifft insbesondere Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel. Damit werden die Hersteller und Importeure entlastet, die ihre Produkte in nur einer Sprachregion vertreiben, und der Wettbewerb gestärkt. Entsprechend dürften auch die Konsumenten von tieferen Preisen und einer höheren Produktvielfalt profitieren. Andererseits müssen Produkte, die in der ganzen Schweiz vermarktet werden sollen, künftig *de facto* dreisprachig gekennzeichnet sein.

Ad 1.: Initiale Kosten, die für die Umstellung derjenigen bestehenden Produkte entstehen, die nicht den zukünftigen Regeln entsprechen, bzw. entfallender Umsatz/Gewinn, wenn die Herstellerin nicht umstellen will. In der Regel ist davon auszugehen, dass dort, wo die Kosten höher eingeschätzt werden als die potentiellen Gewinne, entweder der Gewinnausfall in Kauf genommen oder das Produkt in der Sprachregion nicht mehr vertrieben wird. Im Gegensatz dazu werden die Kosten getragen, wo die Gewinne höher ausfallen. Die Umstellungskosten entsprechen insofern also einer Obergrenze.

Die Kostenseite für die bestehenden Produkte wird aus der abgeschätzten Anzahl der betroffenen Produkte, die im Tessin für private Verwenderinnen in Verkehr gebracht werden, und dem einmaligen Aufwand für die Umstellung der Etikette ermittelt. Nicht ermittelt werden können etwaige Kosten, die dadurch entstehen, dass für einige Produkte in Zukunft ggf. ein aufwändigeres Etikett notwendig sein wird (z.B. mehrlagiges, Roll- oder Faltetikett). Auch etwaige zusätzliche Kosten für spätere Anpassungen der Etiketten werden nicht ermittelt. Die zusätzlichen Kosten für Produkte, die zweisprachig gekennzeichnet sind, aber in der ganzen Schweiz vertrieben werden, beschränken sich somit auf das Erstellen der relevanten Texte in der dritten Sprache und ggf. das Design.

Begründung:

- Die Kennzeichnung ist gemäss Art. 44 ChemV regelmässig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Kennzeichnung von Chemikalien unterliegt durch möglichen Änderungen der Einstufung einzelner Inhaltsstoffe (oder durch Rezepturänderungen) regelmässigen Änderungen. Z.B. wird die Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 regelmässig angepasst und die Änderungen sind in der Regel innert 12 – 18 Monaten umzusetzen. Somit ist eine Herstellerin gut beraten, ihren Vorrat an vorgedruckten Etiketten entsprechend gering zu halten.
- Die Übergangsfrist wird an die für die Einführung des eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) gekoppelt. Da der UFI in der Regel auf der Kennzeichnung angebracht werden muss, entstehen keine zusätzlichen Druckkosten. Somit bleiben die Kosten für das Erstellen der italienischen Version und das Design. Die Übergangsfrist endet am 31.12.2025 für die Produkte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Verkehr sein werden.
- Es ist möglich zweisprachige Produkte weiterhin in den entsprechenden Landesteilen in Verkehr zu bringen, so dass vorrätige Etiketten noch verwendet werden können, wenn die Angaben noch aktuell sind.

Ad 2.: Die Kosten für das Erstellen der Etiketten von Produkten, die neu in Verkehr gebracht werden, können unter der neuen Massnahme höher, gleich oder niedriger ausfallen als bisher. Sollte ein Unternehmen wegen der neuen Sprachanforderungen darauf verzichten, ein neues Produkt in einer Sprachregion zu lancieren, ist davon auszugehen, dass der erwartete Gewinn kleiner ist als die Kosten für die Erstellung dieser Sprachversion. Umgekehrt dürften neue Anbieter von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln insbesondere aus dem umliegenden Ausland an dem Schweizer Markt interessiert werden. Herstellerinnen und Importeurinnen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, die nur in einer Sprachregion in Verkehr gebracht werden, profitieren, da sie unter der geplanten Massnahme nur noch einsprachig kennzeichnen müssen. Importeurinnen müssen ihre Etikette nur bezüglich einiger Angaben für die Schweiz anpassen (z.B. die Nummer der eidgenössischen Zulassung). Allerdings sind Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte weiterhin in der Schweiz nach PSMV und VBP zuzulassen.

Was die gewerblichen Stoffe, Zubereitungen und Biozidprodukte betrifft, ist in den bisherigen Lieferketten nicht mit einem Produktentfall zu rechnen, da der 2. Teilsatz von Art. 10 Abs. 3 ChemV vorsieht: «im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.» Eine gewerbliche Verwenderin kann also weiterhin Stoffe, Zubereitungen und Biozidprodukte beziehen, auch wenn sie nicht in der entsprechenden Amtssprache gekennzeichnet sind. Somit ist auch evident, dass die Kosten hauptsächlich bei den Produkten, die (auch) für private Verwenderinnen bestimmt sind, anfallen werden (s.a. Exkurs: Sonderregelung bei der Kennzeichnung von beruflichen Produkten in Kapitel 1).

Der Nutzen der Massnahme besteht einerseits in Einsparungen bei der Kennzeichnung von Biozidprodukten (einschliesslich Parallelhandel) und Pflanzenschutzmitteln für private Verwenderinnen, die jeweils in nur einem Landesteil abgegeben werden und zukünftig nur in der

Amtssprache des Abgabeorts zu kennzeichnen sind. Durch diese Erleichterung ist auch mit einer Erhöhung der Produktvielfalt zu rechnen.

Schwieriger ist die Abschätzung des indirekten Nutzens. Es ist jedoch offensichtlich: Die Verwenderin einer gefährlichen Chemikalie kann die Warn- und Sicherheitshinweise sowie Gebrauchsanweisung in der oder den Amtssprache(n) des Abgabeorts lesen, mit der Chemikalie sachgerecht umgehen und die Hinweise befolgen. Dadurch werden Mensch (Verwenderin und Dritte, insbesondere Kinder) und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen aufgrund unsachgemässer Anwendung durch Chemikalien geschützt.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass es sich bei der Schweiz um einen einheitlichen Wirtschaftsraum handelt (Art. 95 Abs. 2 Bundesverfassung; SR 101). Daher ist es naturgemäss schwierig genau zu bestimmen, wie viele und welche Produkte in einer Sprachregion in Verkehr gebracht werden bzw. zirkulieren.

## A Stoffe und Zubereitungen

### (1) Initiale Kosten:

Wie in Anhang 6 abgeleitet dürfte die Erstellung der italienischen Version der Etikette eines Stoffes oder einer Zubereitung zzgl. des Designs im Schnitt 200.- Fr. kosten. Es sind die Kennzeichnungen von 3500 Produkten, die (auch) für private Verwenderinnen bestimmt sind, umzustellen. Das führt zu Kosten von 700'000.- Fr.

Die durchschnittlichen Kosten pro betroffener Herstellerin/Importeurin für die Umstellung der Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen dürften bei wenigen hundert bis tausend Franken liegen.

Überproportional betroffen könnten allenfalls Importeurinnen aus der Deutschschweiz oder Romandie mit einer grossen Anzahl von Produkten sein, die auch an private Verwenderinnen in die italienischen Landesteile liefern.

### (2) Kosten für Stoffe und Zubereitungen, die nach Inkrafttreten jährlich neu in Verkehr gebracht werden

Die 336 betroffenen Stoffe und Zubereitungen verursachen Kosten in der Höhe von 67'200.- Franken pro Jahr.

## B Biozidprodukte

### (1) Initiale Kosten:

Wie in Anhang 6 abgeleitet dürfte die Erstellung der italienischen Version der Etikette eines Biozidprodukts im Schnitt 500.- Fr. kosten. Es sind die Kennzeichnungen von 1400 Biozidprodukten, die (auch) für private Verwenderinnen bestimmt sind, umzustellen. Das führt zu Kosten von 700'000.- Fr.

Die durchschnittlichen Kosten pro ZulassungsinhaberIn für Umstellung der Kennzeichnung lägen im Bereich von wenigen hundert bis tausend Franken.

### (2) Kosten für Biozidprodukte, die nach Inkrafttreten jährlich neu in Verkehr gebracht werden:

Die 76 betroffenen Biozidprodukte, die in Zukunft dreisprachig gekennzeichnet werden müssen, verursachen zusätzliche Kosten in der Höhe von 38'000.- Franken pro Jahr.

Auf der anderen Seite müssen Biozidprodukte, die nur in einer Sprachregion in Verkehr gebracht werden, nur noch einsprachig gekennzeichnet werden, dadurch werden pro Produkt 500.- Franken Übersetzungskosten eingespart. Wenn 50% der 150 jährlich neu in Verkehr gebrachten Biozidprodukte, die auch für private Verwenderinnen bestimmt sind, davon profitieren, so ergeben sich daraus folgende Einsparungen (Details siehe Anhang 7):

Biozidprodukte: 75 / Jahr à 500.- Fr.: 37'500.- Fr. / Jahr

Parallelhandel: 10 / Jahr à 500.- Fr.: 5'000.- Fr. / Jahr

Gesamthaft ergeben sich bei Biozidprodukten also Einsparungen in Höhe von insgesamt 4500.- Franken pro Jahr.

**C Pflanzenschutzmittel**

**(1) Initiale Kosten:**

Aufgrund der derzeitigen Regelung (Die Kennzeichnung muss in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst sein, wovon eine die Amtssprache des Verkaufsgebietes sein muss.) entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die initiale Umstellung bei Pflanzenschutzmitteln.

**(2) Kosteneinsparung bei Pflanzenschutzmitteln, die nach Inkrafttreten jährlich neu in Verkehr gebracht werden:**

Pflanzenschutzmittel, die in nur einer Sprachregion nach dem Inkrafttreten der geplanten Regulierung erstmalig in Verkehr gebracht werden, müssen nur noch einsprachig gekennzeichnet werden, dadurch werden pro Produkte 500.- Franken Übersetzungskosten eingespart (Details siehe Anhang 7). Wenn 25% der rund 210 jährlich neu zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Zukunft einsprachig gekennzeichnet werden, ergäben sich folgende Einsparungen:

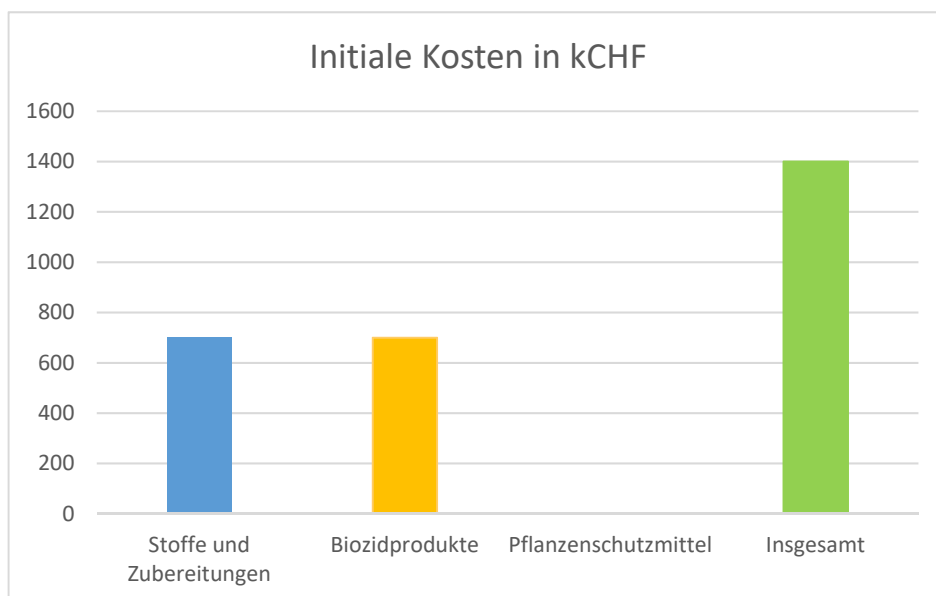
Pflanzenschutzmittel: 52 / Jahr à 500.-Fr.: 26'000.- Fr./Jahr

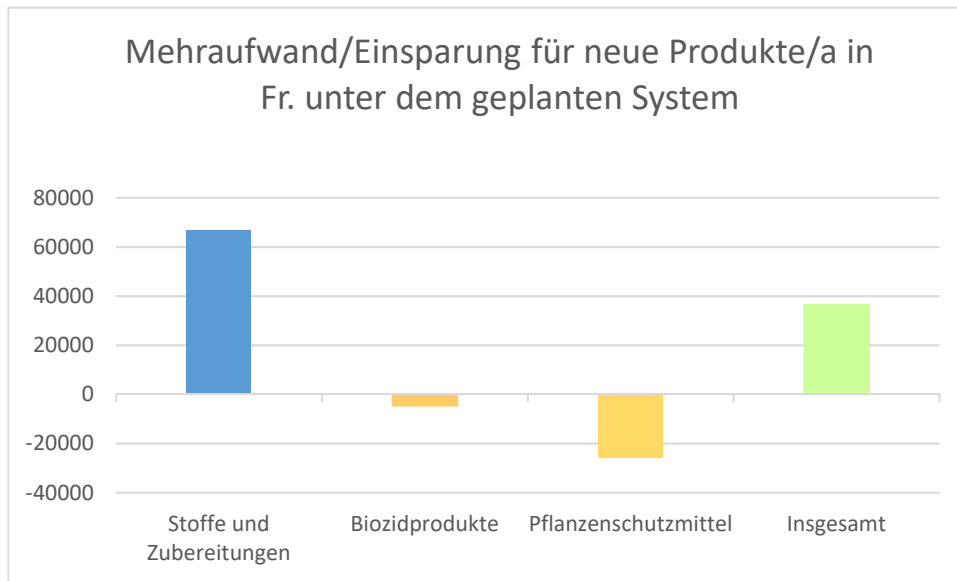
**D Dünger**

Dünger müssen bereits heute in der Amtssprache der Verkaufsregion, in der sie abgegeben werden, gekennzeichnet werden. Für Dünger, die in einem der wenigen zweisprachigen Orte abgegeben werden, können durch die neue Regelung geringe, nicht ermittelbare Mehrkosten entstehen.

**Zusammenfassung**

	Stoffe und Zubereitungen	Biozidprodukte	Pflanzenschutzmittel	Insgesamt
Initiale Kosten	700'000.-	700'000.-	0.-	<b>1'400'000.-</b>
Mehraufwand neue Produkte	67'000.- / Jahr	-4'500.- / Jahr	-26'000.- / Jahr	<b>36'500.- / Jahr</b>





#### 5.1.4 Betroffenheit von KMU

KMU sind von der initialen Umstellung betroffen. Jedoch ist davon auszugehen, dass Herstellerinnen und Importeurinnen von Stoffen und Zubereitungen eher lokal agieren und tendenziell weniger betroffen sind als grössere Unternehmen. 90% der Produkte Tessiner Herstellerinnen und Importeurinnen sind bereits auf Italienisch gekennzeichnet. Der Anteil der Produkte mit Tessiner Herstellerinnen oder Importeurinnen an den Produkten im Tessin macht 45% aus. Die Tessiner Herstellerinnen und Importeurinnen sind überwiegend KMU (vgl. Anhang 3).

Betroffen sind KMU, die

- ihre Produkte national in Verkehr bringen,
- nicht auf Italienisch kennzeichnen
- und deren Produkte an private Verwenderinnen abgegeben werden.

Die 3500 Stoffe und Zubereitungen, deren Kennzeichnung umgestellt werden muss, stammen nur zum Teil von KMU. Die initialen Kosten von insgesamt maximal 700'000.- verteilen sich zudem über 4 Kalenderjahre. Diese Kosten sind als Obergrenze zu verstehen, indem Firmen auch den Tessiner Markt verlassen können, sollte der Umsatz zu klein sein. Somit entstehen für die KMU nur geringe Mehrkosten.

Bei Biozidprodukten sind die Kosten für die Umstellung der Kennzeichnung (500.-/Produkt) im Vergleich zu den Kosten einer Übergangszulassung (Gesamtkosten und –aufwand in der Grössenordnung von 5'000 - 10'000.- Franken) zu vernachlässigen.

Für Produkte, die nach dem Inkrafttreten der Regelung in Verkehr gebracht werden, sind bei Pflanzenschutzmitteln klare Einsparungen, bei Biozidprodukten leichte Einsparungen zu erwarten. Nur bei Stoffen und Zubereitungen<sup>51</sup> entstehen Kosten, wenn sie in der gesamten Schweiz in Verkehr gebracht werden.

<sup>51</sup> Alte Stoffe und Zubereitungen können bereits bisher nach Art. 16e THG gekennzeichnet werden.



Die neue Regelung sollte die Einfuhr und die Herstellung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln erleichtern, da sie in Zukunft nur in der Sprache des Abgabeorts gekennzeichnet sein müssen. Das sollte dazu beitragen die Produktvielfalt zu erhöhen und die Preise zu senken. Die neue Regelung kommt also vor allem KMU zugute, die eher lokal und regional, d.h. nur in einer Sprachregion agieren und dies sowohl beim Einkauf als auch beim Vertrieb ihrer Produkte.

Die Auswirkungen auf KMU sind somit verhältnismässig und bei Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und anmeldepflichtigen neuen Stoffen sogar positiv. Die betrachtete Massnahme stellt also keine unzumutbare Belastung für KMU dar.

### **5.1.5 Nutzen für Herstellerinnen und Chemikalienimporteure**

Zulassungsinhaberinnen von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten können ihre Produkte unter der geplanten Massnahme einsprachig kennzeichnen, wenn sie ihr Produkte in nur einer Sprachregion in Verkehr bringen. Importeurinnen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, die nur in einem Landesteil in Verkehr bringen, profitieren, da sie unter der geplanten Massnahme nur noch einsprachig kennzeichnen müssen. Gleiches gilt für den Parallelimport von Biozidprodukten. Jedoch sind auch weiterhin bestimmte Angaben wie z.B. die Nummer der eidgenössischen Zulassung zu ergänzen.

## **5.2 Auswirkungen entlang der Lieferkette**

Im Bereich der Stoffe und Zubereitungen, die für private Verwenderinnen bestimmt sind, könnte es zu einem Entfall kommen, wenn die Herstellerin die Kosten von 200.- höher einschätzt als ihren entgangenen Gewinn, wenn sie nicht mehr im Tessin anbietet. Dieses Szenario scheint allerdings unwahrscheinlich, denn wenn der Umsatz oder Gewinn so gering ist, würde die Italienische Schweiz als Absatzmarkt ohnehin hinterfragt werden.

Die neue Regelung sollte die Einfuhr und die Herstellung von neuen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln erleichtern, wenn sie in Zukunft nur in der Sprache des Abgabeorts gekennzeichnet sein müssen. Das sollte dazu beitragen die Produktvielfalt zu erhöhen und die Preise zu senken. Das kommt den Konsumentinnen zugute.

Für Produkte, die für gewerbliche Verwenderinnen bestimmt sind, wird es aufgrund der Sonderregelung im 2. Teilsatz von Art. 10 Abs. 3 ChemV keinen Stoffentfall geben: «im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.»

Für Biozide und Pflanzenschutzmittel ist ein Zulassungsverfahren zu durchlaufen, d.h. die Kosten für die Umstellung der Kennzeichnung auf Italienisch fallen im Vergleich zu den Kosten kaum ins Gewicht. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass in den nächsten 10 Jahren alle Übergangszulassungen von Biozidprodukten in das EU-harmonisierte Verfahren wechseln werden, was eine deutliche Erhöhung der Zulassungskosten und eine Anpassung der Etiketten mit sich bringt.

## **5.3 Auswirkungen auf den Bund und die Kantone**

*Finanzielle Auswirkungen auf den Bund:*

Keine

*Auswirkungen auf die Kantone:*

Die Kontrolle der Kennzeichnung liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 87 Abs. 2 Bst. c ChemV, Art. 57 Abs. 2 Bst. c VBP, Art. 80 Abs. 2 Bst. b PSMV, Art. 29 Abs. 2 DüV und Art. 18 Abs. 1 ChemRRV).

Die kantonalen Chemikalienfachstellen können die Mindestanforderung an die Sprache der Kennzeichnung wie bisher anlässlich von Stichprobenerhebungen oder Kampagnen ohne

Mehraufwand einfach kontrollieren. Sie muss der oder den Amtssprache(n) des Abgabeorts entsprechen.

Den Kantonen entstehen keine zusätzlichen Aufwände oder Kosten durch die Massnahme.

## **6. Prüfpunkt 3: Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft**

### **6.1 Wirtschaft**

Die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind insgesamt vernachlässigbar. Die Kosten sind von den Herstellerinnen, Importeurinnen bzw. Zulassungsinhaberinnen zu tragen. Dagegen ist aufzurechnen, dass der Import von neuen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln für private Verwenderinnen, die in nur einer Sprachregion in Verkehr gebracht werden und in dieser Amtssprache gekennzeichnet sind, erleichtert wird.

### **6.2 Gesellschaft und Umwelt**

Die Verwenderin einer gefährlichen Chemikalie erhält die Warn- und Sicherheitshinweise sowie die Gebrauchsanweisung in der oder den Amtssprache(n) des Abgabeorts. Sie kann die Hinweise befolgen und mit der Chemikalie sachgerecht umgehen. Dadurch werden Mensch (Verwenderin und Dritte, insbesondere Kinder) und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen aufgrund unsachgemässer Anwendung durch Chemikalien geschützt. Ausserdem wird in der Praxis die italienische Sprache den anderen beiden Amtssprachen gleichgestellt. Wegen der Erleichterung bei neuen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln wird die Produktvielfalt erhöht und die Preise werden durch die höhere Konkurrenz eher sinken.

### **6.3 Auswirkungen auf den Handel mit Chemikalien**

Es muss sichergestellt werden, dass die Sprachregelung eingehalten wird, wenn eine Chemikalie von einer anderen Person als der Herstellerin/Importeurin von einer Sprachregion in eine andere verbracht wird. Eine entsprechende Regelung wird erarbeitet.

## **7. Prüfpunkt 4: Alternative Regelungen**

Ziel der beabsichtigten Regulierung ist es, einerseits das Inverkehrbringen von Chemikalien zu erleichtern und andererseits sicherzustellen, dass die Schweizer Wohnbevölkerung die Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien in der Amtssprache des Abgabeorts lesen kann. Denkbare alternative Lösungen sind:

### **7.1 Obligatorische Kennzeichnung in drei Amtssprachen**

Die dreisprachige Kennzeichnung würde sicherstellen, dass eine Chemikalie in allen Landesteilen in Verkehr gebracht werden könnte. Jedoch würde diese neue Anforderungen den Bemühungen des THG zuwiderlaufen, die Preise in der Schweiz zu reduzieren. Ausserdem würden Produkte, die von Firmen (meist KMU) hergestellt oder importiert und nur in einem Landesteil in Verkehr gebracht werden, zusätzlich belastet und somit benachteiligt, ohne dass das Schutzniveau steigen würde.

### **7.2 Kennzeichnung in der oder den Sprachen des Kantons, in dem das Produkt abgegeben wird.**

Neben den 22 Kantonen mit nur einer Amtssprache, haben vier Kantone zwei oder drei Amtssprachen (BE, FR, VS und GR). Würde nur jeweils eine Amtssprache des Kantons der Abgabe obligatorisch, wird das Problem für die vier mehrsprachigen Kantone nicht gelöst. Es wäre dann legal z.B. in Thun (BE) Französisch gekennzeichnete Chemikalien in Verkehr zu bringen. Sollten alle Amtssprachen im Kanton obligatorisch sein, müssten alle Chemikalien, die in Thun (BE) abgegeben werden auf Deutsch und Französisch gekennzeichnet werden. Dies würde dazu führen, dass bestimmte Chemikalien nicht mehr im Kanton Bern angeboten bzw. durch die notwendige Umkennzeichnung verteuert würden. Ausserdem wäre dann im Kanton Graubünden eine Kennzeichnung auf Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch obligatorisch.

### **7.3 Kennzeichnung in nur einer Amtssprache für Abgabe in der ganzen Schweiz**

Die Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien stellt die verbindliche Information für private Verwenderinnen dar. Die Warn- und Sicherheitshinweise müssen für die Wohnbevölkerung, die in der Regel die lokale Sprache spricht oder zumindest versteht, lesbar sein. Eine analoge Regelung ist z.B. auch in Art. 8 der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV; SR 930.111) für Anleitungen vorgesehen. Die PrSV gilt horizontal für alle Produktgruppen, die nicht sektoriell geregelt sind. Eine Kennzeichnung in nur einer Amtssprache für die ganze Schweiz würde dem Zweck des ChemG (Leben und Gesundheit des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Stoffe und Zubereitungen schützen) widersprechen und die Erfüllung von Art. 7 ChemG (Informationspflicht gegenüber Abnehmerinnen) verunmöglichen.

### **7.4 QR- oder Bar-Code auf der Kennzeichnung**

Ein QR-Code auf der Kennzeichnung oder Identifikation über den Barcode könnte zu den Angaben in allen Amtssprachen führen. Allerdings ist das nach der derzeitigen Interpretation von Artikel 10 ChemV nicht zulässig und ausserdem würde es an den Kosten für die Erstellung der Sprachversionen nichts ändern. Hingegen würde der Import von Produkten, welche in keiner Amtssprache angeschrieben sind, stark erleichtert. Da die restlichen Anforderungen an chemische Produkte der Schweiz weitgehend mit der EU harmonisiert sind, würde bspw. der Import von Produkten aus EU-Ländern erleichtert, welche nicht deutsch-, französisch- oder italienischsprachig gekennzeichnet sind. Die Preisdiskriminierung gegenüber Schweizer Konsumenten wäre für die Hersteller entsprechend schwieriger, womit die Importpreise für die Schweiz sinken dürften. Das Schutzniveau würde jedoch darunter in inakzeptabler Weise leiden. Kann darüber hinaus auch nicht vorausgesetzt werden, dass jeder Käufer über ein internetfähiges Endgerät und einen Internetanschluss in der Verkaufsstelle verfügt.

## 8. Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug

Die Kontrolle der Kennzeichnung fällt in die Kompetenz der Kantone (Art. 87 Abs. 2 Bst. c ChemV, Art. 57 Abs. 2 Bst. c VBP, Art. 80 Abs. 2 Bst. b PSMV, Art. 29 Abs. 2 DüV und Art. 18 Abs. 1 ChemRRV).

Die kantonalen Chemikalienfachstellen können die Mindestanforderung an die Sprache der Kennzeichnung wie bisher anlässlich von Stichprobenerhebungen oder Kampagnen ohne Mehraufwand einfach kontrollieren. Die Sprache der Kennzeichnung muss der oder den Amtssprache(n) des Abgabeorts entsprechen.

## 9. Zusammenstellung der Resultate

Die Tabelle stellt eine Vergleichswert–Analyse (VWA) dar, welche die Veränderung im Vergleich zur derzeitigen Regelung wiedergibt:

Vergleichswert – Analyse (VWA)		Stoffe & Zubereitungen	Biozidprodukte	Dünger <sup>52</sup>	Pflanzenschutzmittel
Kriterien					
Kosten Verantwortliche Person	Initial	+/0 <sup>53</sup>	+/0/ <sup>-54</sup>	0/+	0
	Für neue Produkte	+/0/ <sup>-55</sup>		0/+	0/ <sup>-56</sup>
Aufwand Handel		0/ <sup>+57</sup>		0	0
Nutzen	Konsumentinnen	+		0/+	0
	Umwelt	+		0/+	0
Lesbarkeit der Kennzeichnung		0/ <sup>-58</sup>		0	0
Ressourcenbedarf	Bund	0	0	0	0
	Kantone	0	0	0	0

Legende:

+: Steigend (bei negativen Effekten in Rot z.B. Kosten und bei positiven in Grün z.B. Nutzen)

0: unverändert

-: Sinkend (bei negativen Effekten in Rot z.B. Lesbarkeit der Kennzeichnung und bei positiven in Grün z.B. Kosten)

<sup>52</sup> Dünger müssen bereits heute in der Amtssprache der Verkaufsregion, in der sie abgegeben werden, gekennzeichnet werden. Für Dünger, die in einem der wenigen zweisprachigen Orte abgegeben werden, können durch die neue Regelung geringe, nicht ermittelbare Mehrkosten entstehen.

<sup>53</sup> Stoffe und Zubereitungen, die in der ganzen Schweiz vertrieben werden, aber nur zweisprachig gekennzeichnet waren, müssen nun dreisprachig gekennzeichnet sein. In den anderen Fällen entstehen keine Kosten. Chemikalien mit Ausnahme von neuen Stoffen profitieren schon heute vom Art. 16e THG.

<sup>54</sup> Biozidprodukte, die in der ganzen Schweiz vertrieben werden, aber nur zweisprachig gekennzeichnet waren, müssen nun dreisprachig gekennzeichnet sein.

<sup>55</sup> Chemikalien und Biozidprodukte, die in der ganzen Schweiz vertrieben werden, müssen in Zukunft dreisprachig gekennzeichnet sein. In einzelnen Fällen kann eine aufwändigere Etikette notwendig sein. Biozidprodukte und neue Stoffe, die nur in einem Landesteil vertrieben werden dürfen neu einsprachig gekennzeichnet sein. In den anderen Fällen ist keine Änderung notwendig.

<sup>56</sup> Pflanzenschutzmittel, die nur in einem Landesteil vertrieben werden, dürfen neu einsprachig gekennzeichnet sein.

<sup>57</sup> Wenn eine Händlerin einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Biozidprodukte in einen anderen Landesteil verbringt, hat sie die Verpflichtung sicherzustellen, dass die Sprachanforderungen erfüllt sind.

<sup>58</sup> Falls zusätzlich eine dritte Sprache auf die Etikette aufgenommen wird, könnte die Schriftgrösse und damit die Lesbarkeit verkleinert werden.

## 10. Fazit

Eine Harmonisierung der Anforderungen an die Sprachen der Kennzeichnung im Sinne von Art. 16e THG (in der oder den Amtssprachen des Abgabeorts) wird auf Produkte, die neu in Verkehr gebracht werden, zwei Effekte haben:

- Einsparungen bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, da diese künftig einsprachig in der Sprache des Abgabeorts in Verkehr gebracht werden können. Dies ist insbesondere beim Import aus den Nachbarländern ein Vorteil und wird sich positiv auf die Produktvielfalt auswirken und damit auch zu niedrigeren Preisen führen.
- Erhöhte Aufwendungen bei Stoffen, Zubereitungen und Biozidprodukten, die für private Verwenderinnen bestimmt sind und in allen drei Landesteilen in Verkehr gebracht werden, da sie in Zukunft dreisprachig statt bisher zweisprachig gekennzeichnet werden müssen.

Diese Effekte bei Produkten, die nach dem Inkrafttreten einer solchen Regelung neu in Verkehr gebracht werden, sind etwa kostenneutral.

Zusätzlich sind initiale Umstellungskosten für bestehende Produkte in Höhe von 1.4 Mio. Franken in Betracht zu ziehen. Die Kosten würden über 4 Kalenderjahre und auf mehrere tausend Firmen verteilt, so dass durchschnittlich nur wenige tausend Franken pro betroffener Firma anfallen; stark betroffen könnten allenfalls Importeurinnen aus der Deutschschweiz oder der Romandie mit einer grossen Anzahl von Produkten sein, die auch an private Verwenderinnen in die Italienischen Landesteile liefern.

Ungeachtet der Kosten, die aufgrund dieser geplanten Massnahmen entstehen, ist eine Harmonisierung der Sprachanforderungen in den verschiedenen Verordnungen erstrebenswert und wird zu einer Erhöhung der Produktvielfalt führen.

## **Anhang 1: Ergebnisse der Erhebung der kantonalen Chemikalienfachstelle des Kantons Tessin**



Tabella\_Prodotti\_Lingua\_anonimisata.pdf

## Anhang 2: Auszug aus der Stellungnahme des Tessiner Regierungsrats vom 4. März 2020 zur Revision der VBP

Estratto della Risoluzione Governativa n° 1058 del 4 marzo 2020 concernente la Revisione parziale dell'Ordinanza sui biocidi:<sup>59</sup>

### Osservazioni che esulano dalle modifiche poste in consultazione

In relazione alle Ordinanze qui discusse, cogliamo l'occasione per richiamare la vostra attenzione su una criticità, che riteniamo rilevante per il nostro Cantone e le altre regioni svizzere di lingua italiana. Attualmente, le esigenze minime relative alla lingua dell'etichettatura di prodotti chimici sono regolate in maniera eterogenea dalle Ordinanze comprese nel campo di applicazione delle Legge federale sui prodotti chimici – OPChim, OBioc, OPF, ORRPChim e OCon in particolare. A titolo d'esempio, secondo l'art. 10 OPChim l'etichettatura deve essere formulata *in almeno due lingue ufficiali*, mentre l'art. 57 OPF richiede la redazione *in almeno due lingue ufficiali, di cui una deve essere la lingua ufficiale della regione in cui il prodotto è venduto*. Queste differenze creano insicurezza, sia da parte dei responsabili per l'immissione sul mercato sia lungo la catena di distribuzione, fino al livello degli utilizzatori.

Chiediamo che i requisiti linguistici dell'etichettatura definiti nelle diverse Ordinanze citate vengano armonizzati, includendo la disposizione generale per cui sia necessaria in ogni caso la lingua ufficiale della regione in cui il prodotto è venduto. Questo requisito è di fondamentale importanza per permettere agli utilizzatori, in particolare quelli privati, di comprendere le frasi di rischio e seguire i consigli di prudenza. Allo stato attuale, infatti, molti prodotti chimici presenti sul mercato svizzero sono etichettati esclusivamente nelle due lingue che rappresentano la maggioranza della popolazione svizzera, ovvero il tedesco e il francese. La rivendita di tali prodotti in Ticino e nelle altre regioni svizzere di lingua italiana implica un possibile minore livello di protezione per i cittadini italofoeni.

---

<sup>59</sup> Die vollständige Stellungnahme ist auf der Seite der Bundeskanzlei veröffentlicht: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html>; dann nach VBP suchen und den link Stellungnahmen anklicken.

### Anhang 3: Kenngrößen für die Herstellung und den Import von Chemikalien im Kanton Tessin

	Schweiz	Tessin	Anteil Tessin
Bevölkerung 2019	8'500'000	350'000	4.1%
Importmeldungen zu den für Chemikalien relevanten Zolltarifnummern 2801 - 2842 und 2846 - 2853 und 2901 – 2935 im Jahre 2019	303'780	9'276	3.0%
STATENT Ergebnisse 2005 - 2017, Beschäftigte und Vollzeitäquivalente nach Wirtschaftszweigen auf Ebene Arbeitsstätten und nach Kantonen <sup>60</sup> NOGA-Code C19/20: Kokerei, Mineralölverarbeitung und Herstellung von chemischen Erzeugnissen (2014)	28'443	475	1.7%
Meldefirmen gemäss Produkteregister (www.rpc.admin.ch)	3320	189	5.7%
Zulassungsinhaberinnen Biozidprodukte	810	27	3.3%

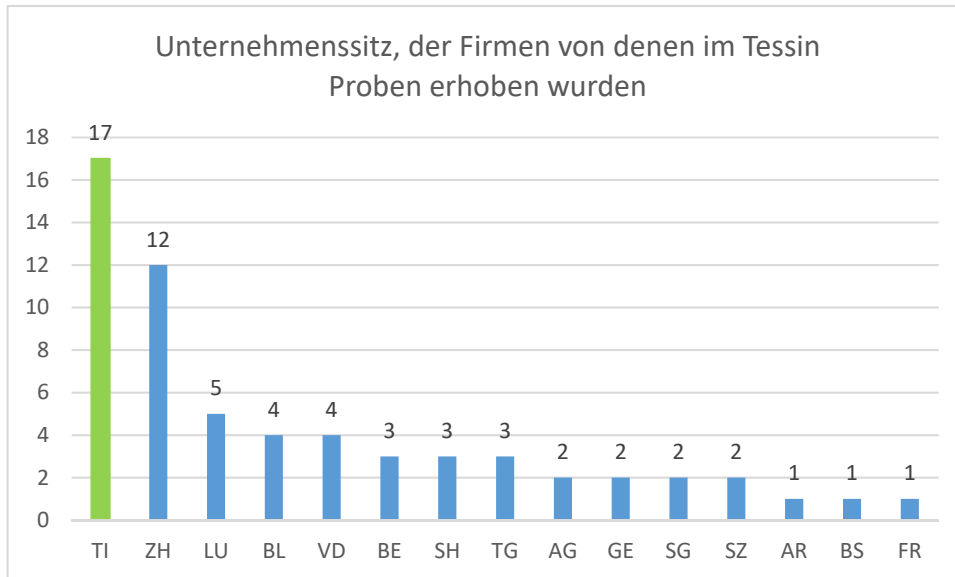
Im Kanton Tessin sind viele Unternehmen im Chemikalienbereich tätig, die aber relativ wenige Beschäftigte haben. Die chemische Industrie besteht also in erster Linie aus KMU.

<sup>60</sup> Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.9366301.html>



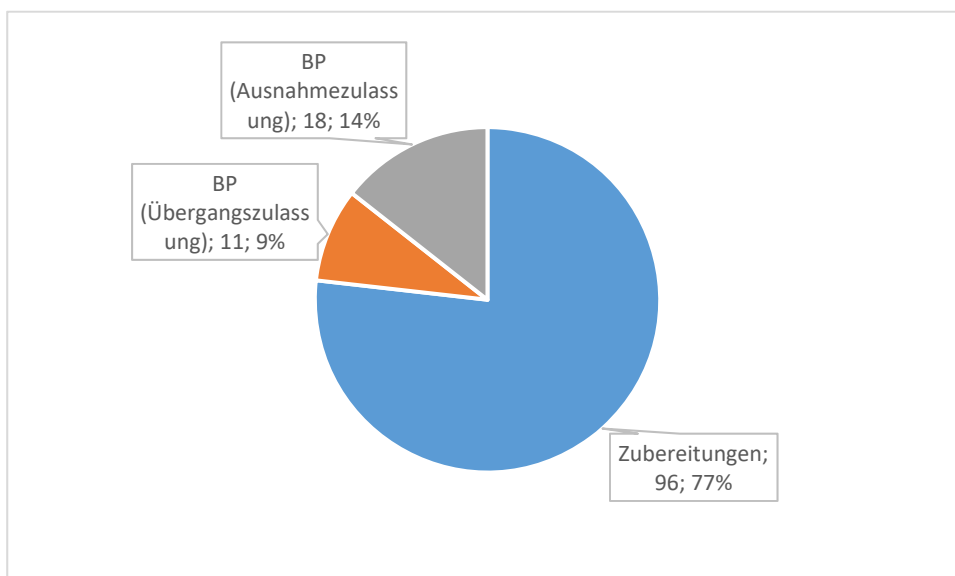
## Anhang 4: Ermittlung der Anzahl der betroffenen Produkte aufgrund der Erhebung der Tessiner Chemikalienfachstelle

Die kantonale Chemikalienfachstelle des Tessins hat im Frühjahr 2020 insgesamt 125 als gefährlich gekennzeichnete chemische Produkte für private Verwenderinnen (darunter 29 Biozid-Produkte) in 33 Verkaufsstellen im Kanton Tessin erhoben und ausgewertet. Die Produkte werden von 62 Schweizer Unternehmen in Verkehr gebracht, die in verschiedenen Kantonen ansässig sind (vgl. nachfolgende Graphik).



Die Genauigkeit der Abschätzungen hängt von der Repräsentativität der Erhebung ab. Bei Zubereitungen ist diese mit 96 Produkten, die (auch) für private Verwenderinnen bestimmt sind, wahrscheinlich gegeben. Bei den Biozidprodukten waren es jedoch nur 11, weshalb die Aussagekraft hier reduziert ist. Allerdings können die Daten für Biozidprodukte plausibilisiert werden: Die ermittelten Anteile Italienisch gekennzeichnete Biozidprodukte (keines von Tessiner Zulassungsinhaberinnen) mit 27.3% liegt in einer ähnlichen Grössenordnung, wie bei den Zubereitungen, die von nicht Tessiner-Herstellerinnen stammen (32.7%).

In Anhang 1 befindet sich eine anonymisierte Zusammenstellung der erhobenen Produkte. Es wurde versucht, repräsentative Produkte in den wichtigsten Verkaufsstellen von Chemikalien für die breite Öffentlichkeit auszuwählen, wobei die Präferenzen der Verbraucherinnen in etwa berücksichtigt wurden (d.h. es wurden mehr Produkte von Unternehmen mit größeren Marktanteilen ausgewählt). Die erhobenen Produkte, die an private Verwenderinnen verkauft werden, können wie folgt nach Produkttyp aufgeschlüsselt werden:

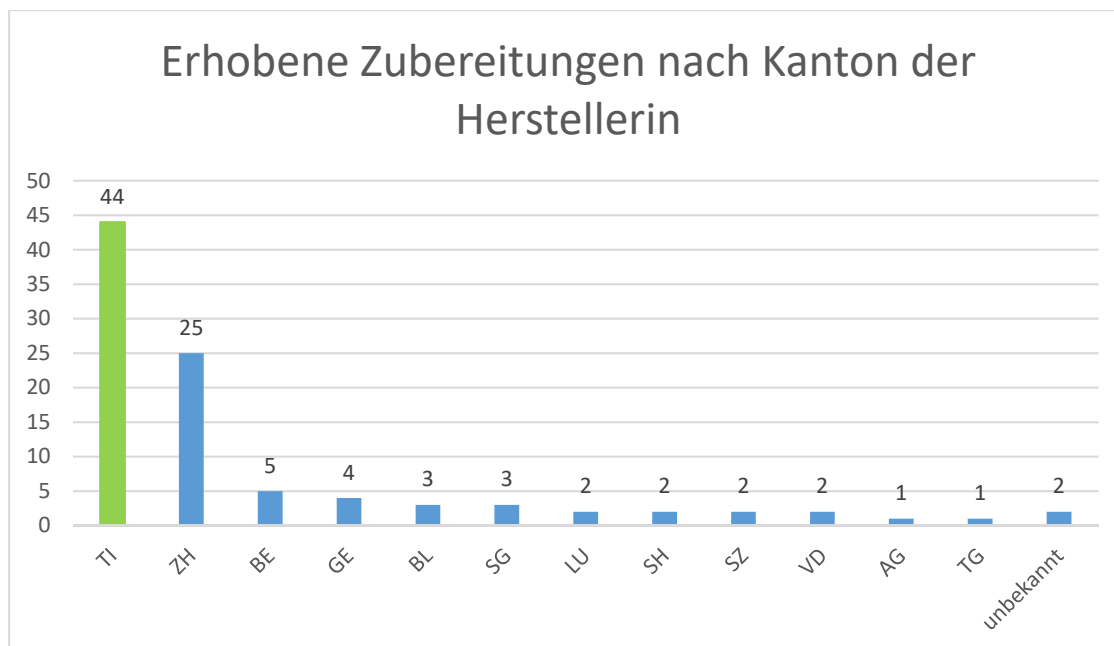


Übergangszulassungen sind Zulassungen nach Art. 7 VBP, die gültig sind bis alle in ihnen enthaltene Wirkstoffe durch die Mitgliedsstaaten der EU evaluiert wurden. Das Evaluierungsprogramm der EU für alte Wirkstoffe wird noch rund zehn Jahre beanspruchen.

Die Ausnahmezulassungen beruhen auf einer Ausnahmeregelung für Biozidprodukte zur Bewältigung von Ausnahmesituationen. Im Zusammenhang mit CoVid19 hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Allgemeinverfügungen<sup>61</sup> erlassen. Diese Ausnahmebewilligungen sind befristet sind: Biozidprodukte (BP) nach diesen Ausnahmezulassungen dürfen nur bis zum 31. August 2020 in Verkehr gebracht und bis zum 28. Februar 2021 abverkauft werden. Sie werden im Folgenden nicht weiter betrachtet, da die geplante Änderung der Anforderungen an die Sprachen der Kennzeichnung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten wird.

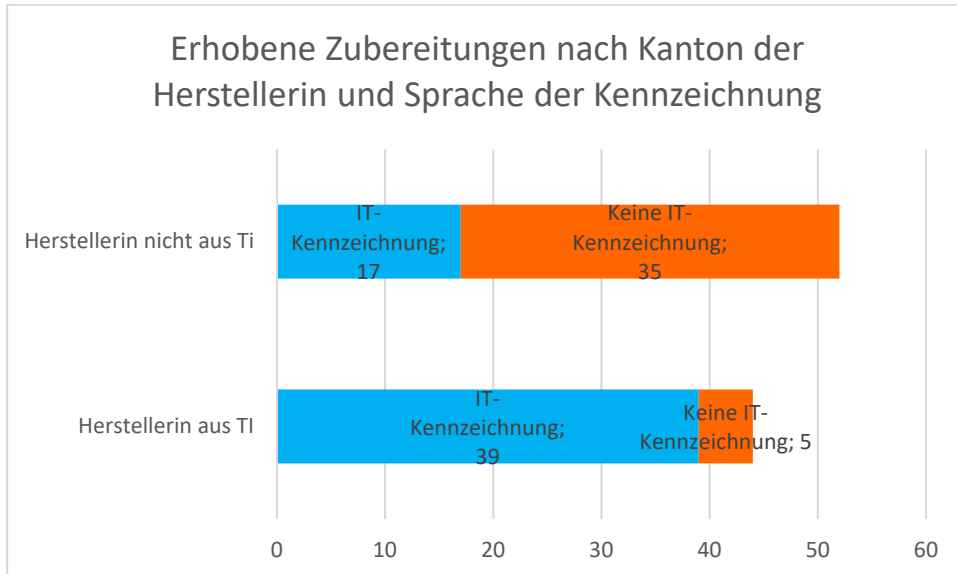
### Initial betroffene Zubereitungen

Von den 96 erhobenen Zubereitungen stammen 44 von Tessiner Herstellerinnen (einschliesslich Importeurinnen); 50 von nicht-Tessiner Firmen, bei zwei Produkten ist die Herstellerin unbekannt, da diese Produkte jedoch nur auf Deutsch gekennzeichnet sind, werden sie im Folgenden den nicht-Tessiner Herstellerinnen zugerechnet.



Erhobene Zubereitungen nach Kanton der Herstellerin und Sprach der Kennzeichnung	Insgesamt	Kennzeichnung (auch) auf Italienisch	Kennzeichnung nicht auf Italienisch
Alle erhobenen Zubereitungen	96 (100%)	56 (58%)	40 (42%)
Herstellerin nicht aus dem Tessin	52 (54%)	17	35
Herstellerin aus dem Tessin	44 (46%)	39	5

<sup>61</sup> [www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/pflicht-hersteller/zulassung-biozidprodukte/ausnahmezulassung-fuer-desinfektionsmittel.html](http://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/pflicht-hersteller/zulassung-biozidprodukte/ausnahmezulassung-fuer-desinfektionsmittel.html)



Nach Art. 48 ChemV besteht eine Meldepflicht für bestimmte Zubereitungen, die – von wenigen Ausnahmen abgesehen - alle Zubereitungen einschliesst, die nach Art. 10 ChemV kennzeichnungspflichtig sind. Kennzeichnungspflichtig sind

1. alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen (Art. 10 Abs. 1 ChemV)
2. Stoffe und Zubereitungen, die zwar nicht als gefährlich im Sinne von Art. 3 ChemV eingestuft sind und keine Gefahrensymbole tragen, aber mit weiteren Kennzeichnungselementen, den EUH-Sätzen<sup>62</sup> (wie z.B. EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.) zu kennzeichnen sind (Art. 10 Abs. 4 ChemV).

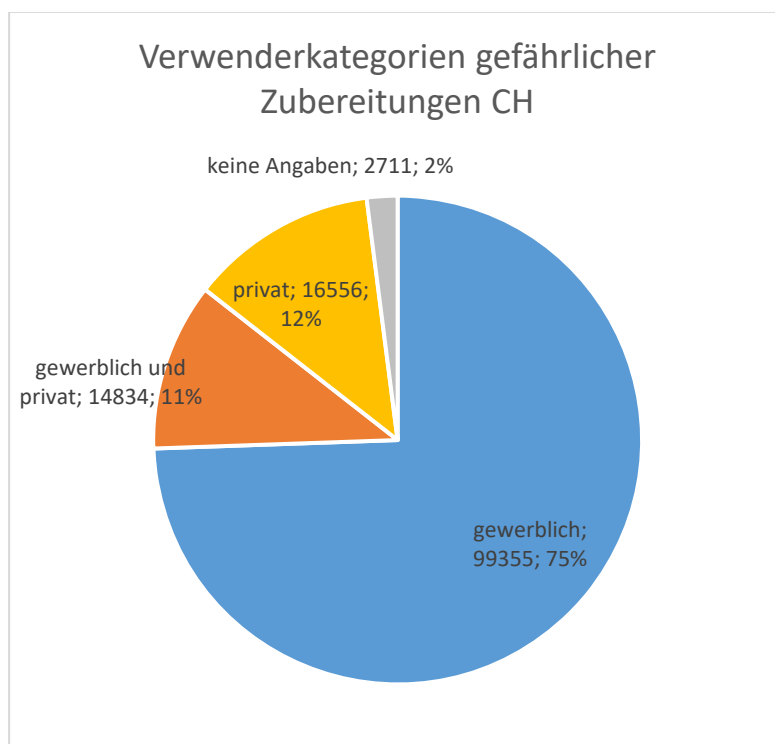
Das Produktregister ([www.rpc.admin.ch](http://www.rpc.admin.ch)) erlaubt eine Aufschlüsselung bezüglich der kennzeichnungspflichtigen Zubereitungen:

Kennzeichnungspflichtige Stoffe	Schweizer Herstellerinnen	Tessiner Herstellerinnen
Gefährliche Stoffe	8'148	86
Stoffe ohne Gefahrensymbol, aber mit EUH-Satz	40	0
Kennzeichnungspflichtige Stoffe insgesamt	8'188	86
Kennzeichnungspflichtige Zubereitungen		
Gefährliche Zubereitungen	133'456	5'717
Zubereitungen ohne Gefahrensymbol, aber mit EUH-Satz	13'845	696
Kennzeichnungspflichtige Zubereitungen insgesamt	147'301	6'413

<sup>62</sup> Die EUH-Sätze sind nicht Bestandteil des UN-GHS, sondern stammen aus dem vorherigen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem der EU.

Stoffe (8'188) und Zubereitungen, die nur mit EUH-Sätzen (13'845) gekennzeichnet sind, machen 15 % der Produkte aus. Sie werden der Einfachheit halber für die folgende Abschätzung nicht weiter berücksichtigt. Um dies auszugleichen, werden anschliessend 20% zuge schlagen.

Gefährliche Zubereitungen nach Verwendungskategorie:	Schweizer Herstellerinnen	Tessiner Herstellerinnen
gewerblich	99'355	2'608
Gewerblich und privat	14'834	1'538
Privat	16'556	1'565
Keine Angaben	2'711	6
Insgesamt für private erhältlich	31'390	3'103



Unter der Voraussetzung, dass

1. Die Erhebung der Zubereitungen durch die Tessiner Fachstelle repräsentativ ist, und
2. Alle Produkte, die für private Verwenderinnen von Tessiner Herstellerinnen in Verkehr gebracht werden, auch im Tessin erhältlich sind,

lässt sich die Gesamtzahl der Zubereitungen, die für private Verwenderinnen im Tessin im Verkehr sind, wie folgt extrapolieren:

Gefährliche Zubereitungen, die (auch) für private Verwenderinnen bestimmt sind.	%	Anzahl	% nicht Italienisch gekennzeichnete Zubereitungen	Umzukennzeichnende Zubereitungen, die (auch) für private Verwenderinnen bestimmt sind.
Von Tessiner Herstellerinnen	46%	3103	11.4%	354
Von nicht-Tessiner Herstellerinnen	54%	3667	67.3%	2468
Insgesamt	100%	6770	41.7%	2822

Da die Stoffe und die Zubereitungen, die nur EUH-Sätzen tragen, noch nicht berücksichtigt sind, sind zu der Anzahl der Zubereitungen noch 20% hinzuzurechnen:

Die Anzahl an Stoffen und Zubereitungen, die im Tessin an Private abgegeben werden und nicht auf Italienisch gekennzeichnet sind, wird somit auf etwa 3500 abgeschätzt. Die Etiketten dieser Zubereitungen müssten auch auf Italienisch umgestellt werden, wenn sie weiterhin in den Italienisch-sprachigen Landesteilen in Verkehr gebracht werden sollen.

Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich an gewerbliche Verwenderinnen abgegeben werden, müssen gemäss dem Exkurs: Sonderregelung bei der Kennzeichnung von beruflichen Produkten in Kapitel 1 nicht umgekennzeichnet werden. Sie werden für die Berechnung nicht weiter berücksichtigt.

Insgesamt kann die Anzahl der umzukennzeichnenden Zubereitungen also auf 3'500 abgeschätzt werden.

### **Stoffe und Zubereitungen, die nach Inkrafttreten neu in Verkehr gebracht werden**

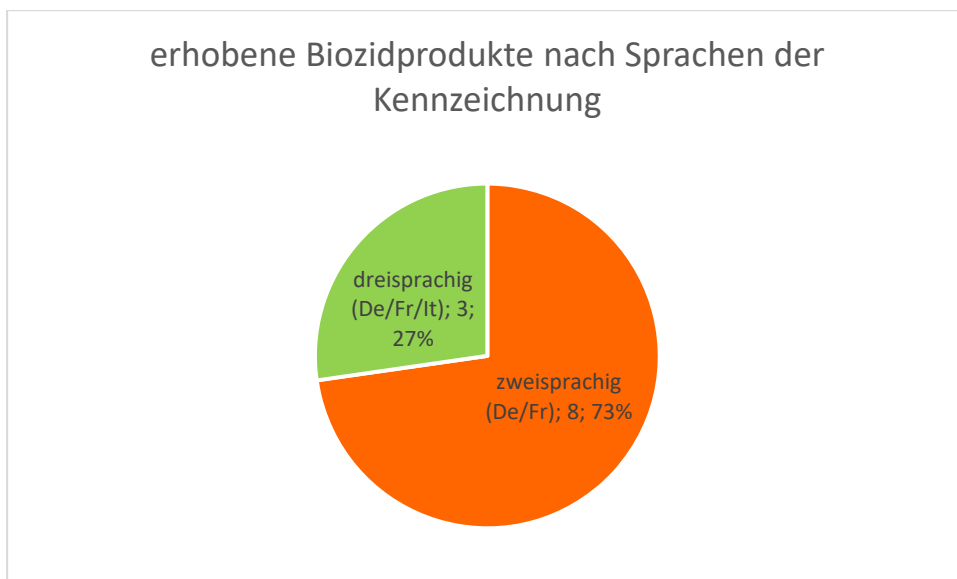
Aufgrund der Meldungen von Stoffen Zubereitungen beträgt die Anzahl der jährlichen neu in Verkehr gebrachten kennzeichnungspflichtigen Produkte in der Schweiz 15'000. Die Abschätzung beruht auf den Verteilschlüsseln der bereits im Verkehr befindlichen Produkte (Initial betroffene Zubereitungen, s.o.).

	insgesamt	Auch für private Verwenderinnen bestimmt (25%)	Ausschliesslich für gewerbliche Verwenderinnen (75%)
Neu gemeldete Kennzeichnungspflichtige Stoffe und Zubereitungen pro Jahr	15'000	3'750	11'250
Im Tessin in Verkehr (21.5%)	3'225	806	2419
Nicht auf Italienisch gekennzeichnet (41.7%)	1872	336	

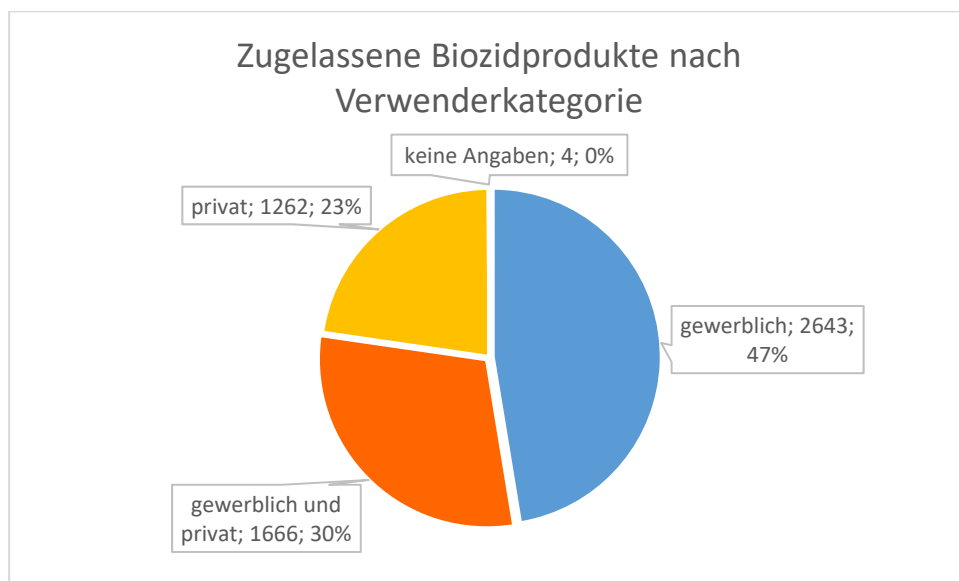
### Initial betroffene Biozidprodukte

Die Anmeldestelle Chemikalien hat am 28. Februar 2020 und am 9. April 2020 Ausnahmezulassungen für Desinfektionsmittel erlassen, um Engpässen in der Versorgung der Bevölkerung und des Gesundheitswesens während der COVID-19 Krise entgegenzuwirken. Die Biozidprodukte, die gemäss dieser Ausnahmezulassung in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 28. Februar 2021 abverkauft werden. Daher sind diese Produkte für die Revision der Sprachanforderungen nicht mehr relevant. Die 18 erhobenen Biozidprodukte gemäss Ausnahmezulassung werden nicht weiter betrachtet.

Von der Tessiner Chemikalienfachstelle wurden 11 Biozidprodukte erhoben, die gemäss der Übergangsregelung zugelassen sind (ZN und ZB) und an die breite Öffentlichkeit verkauft werden. Davon waren 8 zweisprachig (Deutsch und Französisch) gekennzeichnet und 3 dreisprachig (Deutsch, Französisch und Italienisch).



Gefährliche Zubereitungen nach Verwendungskategorie:	Schweiz insgesamt
Zugelassene Biozidprodukte	5575
gewerblich	2643
Gewerblich und privat	1666
Privat	1262
Keine Angaben	4
Insgesamt für private erhältlich	2928



Wegen der geringen Anzahl an Proben, ist es nicht möglich aus diesen Daten die Anzahl der im Tessin in Verkehr befindlichen Biozidprodukte in der gleichen Weise wie bei den Zubereitungen abzuschätzen. Daher wird aus dem Produkteregister die Anzahl der Biozidprodukte ermittelt, die jede Zulassungsinhaberin zugelassen hat. Man kann davon ausgehen, dass Produkte von Firmen, die zehn oder weniger Biozidprodukte zugelassen haben, entweder zum Eigenbedarf, z.B. Import und Verwendung eines In-Topf-Konservierungsmittel, der in geringen Mengen nicht-bioziden Produkten zwecks längerer Haltbarkeit beigegeben wird (z. B. kosmetischen Mittel, Farben, Lacke, Kühlschmierstoffe, etc.) oder nur für einen lokalen Markt produzieren.

Stand RPC: 24.07.2020	Schweiz		Davon von Tessinerinnen	
	Anzahl Zu- lassungs-in- haberin	Anzahl Biozid- produkte insge- samt von Zulas- sungsinhaberin- nen mit n Bio- zidprodukten	Anzahl Zu- lassungs-in- haberin	Anzahl Biozidprodukte insgesamt von Zulas- sungsinhaberinnen mit n Biozidprodukten
1	289	289	9	9
2	128	256	8	16
3	70	210	3	9
4	55	220	0	0
5	39	195	4	20
6	35	210	0	0
7	23	161	1	7
8	21	168	0	0
9	16	144	3	27
10	15	150	0	0
Summe	691	2003	28	88

Von den 2003 Zulassungsinhaberinnen sind noch die 28 Tessinerinnen abzuziehen, da diese ihre Produkte lokal in Verkehr bringen können. Somit sind gemäss dieser Hypothese 1975 der in der Schweiz zugelassenen Biozidprodukte nicht im Tessin in Verkehr. Das sind 35%. D.h. im Tessin sind rund 65% der zugelassenen Biozidprodukte in Verkehr.

Kategorie der Verwenderinnen	Gemäss Abschätzung im Tessin in Ver- kehr <sup>63</sup>
Zugelassene Biozidprodukte	3600
Gewerblich	1706
Gewerblich und privat	1076
Privat	815
Keine Angaben	3
Insgesamt für private erhältlich	1893

<sup>63</sup> Die 4 Produkte für die keine Angaben zur Verwenderinnen-Kategorie vorlag, wurden auf die Kategorien verteilt.



Sofern die Erhebung der Tessiner Fachstelle für Biozidprodukte repräsentativ ist (Unsicherheitsfaktor hoch wegen geringer Probenzahl (11)), sind von den 1893 Biozidprodukten, die im Tessin an private Verwenderinnen abgegeben werden, 73% oder 1382 Produkte nicht auf Italienisch gekennzeichnet.

Produkte, die ausschliesslich an gewerbliche Verwenderinnen abgegeben werden fallen unter die Sonderregelung von Art. 10 Abs. 3 ChemV und ihre Etikette muss in der Regel nicht geändert werden

### Jährlich betroffene Biozidprodukte

Aufgrund der Produktregisters werden rund 300 Biozidprodukte jährlich neu zugelassen. Die Abschätzung beruht auf den Daten für die initialen Kosten (s.o.). Hiervon sollten wiederum 64.6% im Tessin in Verkehr sein: 194.

	insgesamt	Auch für private Verwenderinnen bestimmt (53%)	Ausschliesslich für gewerbliche Verwenderinnen (47%)
Neu zugelassene Biozidprodukte in CH pro Jahr	300	159	141
Im Tessin in Verkehr	194	104	91
Nicht auf Italienisch gekennzeichnet (73%)	143	76	67

## Anhang 5: Beispiel einer Etikette eines Biozidprodukts



**INSECTFREE**

**Wie wirkt Insect Free?** Insect Free wirkt sicher und wochenlang gegen alle bekannten kriechenden und fliegenden Insekten wie Wespen, Mücken, Motten, Ameisen etc.

**Comment Insect Free agit-il?** Ce produit agit efficacement, durant des semaines, contre toutes les espèces connues d'insectes rampants ou volants, notamment les guêpes, les moustiques, les mites et les fourmis.

**Come agisce Insect Free?** Insect Free agisce efficacemente per diverse settimane contro tutti gli insetti striscianti e volanti noti, quali vespe, zanzare, tarme, formiche ecc.

**Anwendung** Insekten und Schädlinge direkt besprühen. Zur Vorbeugung Insect Free auf Fensterrahmen, Boden oder Textilien sprühen oder in Ecken und Hohlräume geben. Vor Gebrauch gut schütteln. Vor der Anwendung Lebens- und Futtermittel, Vogelkäfige und Aquarien abdecken oder entfernen.

**Utilisation** Pulvériser les insectes et les parasites. A titre préventif, appliquer sur les cadres de fenêtres, les sols, les textiles ou dans les recoins et les petites cavités. Bien agiter avant l'emploi. Recouvrir ou éloigner les denrées alimentaires, les aliments pour animaux, les cages à oiseaux et les aquariums avant d'utiliser le produit.

**Impiego** Spruzzare direttamente sugli insetti e sugli organismi nocivi. A titolo preventivo, spruzzare Insect Free sulle cornici delle finestre, sui pavimenti, sui tessuti, negli angoli e negli spazi vuoti. Agitare prima dell'impiego. Prima di utilizzare il prodotto, coprire o allontanare derrate alimentari, mangimi, gabbie per uccelli e acquari.

**Inhaltsstoffe** Enthält 0,5% Permethrin, CHZX9999 / Charge 131977, Verfalldatum August 2015

**Composants** Contient 0,5% de perméthrine, CHZX9999 / lot 131977, date de péremption: août 2015

**Ingredienti** Contiene 0,5 % di permetrina, CHZX9999 / lotto 131977, data di scadenza agosto 2015

**Gefahrenhinweise** Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise** Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Inhalt / Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben.

**Mentions de danger** Très toxique pour les organismes aquatiques, entraîne des effets néfastes à long terme.

**Conseils de prudence** Éviter le rejet dans l'environnement. Rapporter le contenu / récipient au point de vente ou le remettre à un centre de collecte pour déchets spéciaux.

**Indicazioni di pericolo** Molto tossico per gli organismi acquatici con effetti di lunga durata.

**Consigli di prudenza** Non disperdere nell'ambiente. Riportare il contenuto / recipiente al punto vendita o consegnarlo in un centro di raccolta per rifiuti speciali.

Zibochem GmbH  
Industriestrasse 12  
CH-9841 Salisbach  
Infoline: 0848 80 80 83



780863 185779

**750 ml**

**GEFAHR  
DANGER  
PERICOLO**



## Anhang 6: Abschätzung der Kosten für die Umstellung

### Stoffe und Zubereitungen:

Art. 10 ChemV sieht folgende Elemente der Kennzeichnung vor:

	Kennzeichnungselement	Sprachabhängig	Sprachunabhängig
1	Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin		X
2	Nennmenge des Stoffes oder der Zubereitung in der Verpackung (wenn für private Verwenderinnen bestimmt)		X
3	Produktidentifikatoren (Stoff- oder Handelsname und bestimmte Inhaltsstoffe)	X	
4	Gefahrenpiktogramme		X
5	Signalwort	Standardworte	
6	Gefahrenhinweise (H-Sätze)	Standardsätze	
7	Sicherheitshinweise (P-Sätze)	Standardsätze	
8	Ergänzende Informationen (EUH-Sätze)	Standardsätze	



Die Gebrauchsanweisung ist bei Stoffen und Zubereitungen nicht Teil der Kennzeichnung im Sinne von Art. 10 ChemV. Bei anderen Produkte, wie z.B. Biozidprodukten ist die Gebrauchsanweisung hingegen Teil der Kennzeichnung

Ausser den Produktidentifikatoren sind alle sprachabhängigen Kennzeichnungselemente standardisiert. Sie dürfen nicht übersetzt werden, sondern müssen im Wortlaut von Anhängen II – V der EU-CLP-Verordnung in den einzelnen Sprachen übernommen werden. Zur Vereinfachung hat die Anmeldestelle Chemikalien diese Standardsätze auf ihrer Internetseite<sup>64</sup> in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch aufgeschaltet.

Für einige Chemikalien sind noch Sonderkennzeichnungen nach Anhängen der ChemRRV erforderlich. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Standardsätze. Ihre Formulierung ist in der systematischen Rechtssammlung<sup>65</sup> auf Deutsch, Französisch und Italienisch vorgegeben.

Für das Hinzufügen der Italienischen Sprache bei Chemikalien entsteht also folgender Aufwand:

- Zusammenkopieren der italienischen Version der bereits auf dem Etikett vorhandenen Standardsätze.
- Allenfalls sind die Produktidentifikatoren zu übersetzen
- Die italienischen Kennzeichnungselemente sind in die bestehende Etikette zu integrieren. Hierbei muss die Schriftgrösse mindestens Punkt 7 betragen.

Der Arbeitsaufwand dürfte in der Regel 1 – 2 Stunden betragen. Die Kosten werden zu 150.- Franken abgeschätzt. In den Anhängen 2.1 Textilwaschmittel und 2.2. Reinigungs- und Desodorierungsmittel der ChemRRV, wo bisher nur eine Amtssprache verlangt wurde, soll der Wortlaut dahingehend angepasst werden, dass die Kennzeichnung in der oder den Amtssprachen des Orts der Abgabe erfolgen soll. Um diese Kosten zu berücksichtigen wird im Schnitt mit 200 Franken pro Produkt gerechnet.

## Biozidprodukte:

Bei Biozidprodukten sieht die VBP in Artikel 38 zusätzlich zu den Elementen von Artikel 10 ChemV (s.o.) folgende Kennzeichnungselemente vor:

	Kennzeichnungselement	Sprachabhängig	Sprachunabhängig
A	Bezeichnung jedes Wirkstoffs und seine Konzentration	X	
B	Nummer der eidgenössischen Zulassung		X
C	Art der Formulierung	X	
D	Anwendungen, für die das Biozidprodukt zugelassen ist	X	
E	Gebrauchsanweisung	X	
F	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen sowie Anweisungen für erste Hilfe;	X	
G	Hinweis, ob das Produkt Nanomaterialien enthält, sowie der Hinweis auf mögliche sich		X

<sup>64</sup> <https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/pflicht-hersteller/selbstkontrolle/kennzeichnung.html>

<sup>65</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021520/index.html>

	daraus ergebende spezifische Risiken, und nach jedem Hinweis auf Nanomaterialien das Wort «Nano» in Klammern;		
H	falls ein Merkblatt beigelegt ist: der Satz «Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen» und gegebenenfalls Warnungen für gefährdete Gruppen;	Standardsatz	
I	Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung	X	
J	Chargennummer oder Bezeichnung der Formulierung		X
K	Datum des Verfalls unter normalen Lagerungsbedingungen;		X
L	Ggf. weitere Angaben nach Art. 38 Abs. 3 Bst. I und Abs. 4	X	

Der Aufwand für die Umstellung der Kennzeichnung von Biozidprodukten umfasst folgende Punkte:

- Zusammenkopieren der italienischen Version der bereits auf dem Etikett vorhandenen Standardsätze.
- Übersetzen der nicht-standardisierten Texte. Im Schnitt 1.5 Übersetzungsseiten<sup>66</sup> à rund 130 Franken: 205.- Franken<sup>67</sup>  
Allenfalls sind die Produktidentifikatoren zu übersetzen.
- Die italienischen Kennzeichnungselemente sind in die bestehende Etikette zu integrieren. Hierbei muss die Schriftgrösse mindestens Punkt 7 betragen.

Der einmalige Aufwand für die Umstellung wird zu rund 500 Franken pro Biozidprodukt abgeschätzt.

Pflanzenschutzmittel:

Für Pflanzenschutzmittel sind die Anforderungen mit denen von Biozidprodukten vergleichbar. Daher wird auch für diese ein Aufwand von rund 500 Franken pro Produkt angenommen.



Beispiel: Mehrlagiges Etikett für ein Biozidprodukt

<sup>66</sup> 30 Zeilen à 60 Zeichen

<sup>67</sup> Erfahrungswert der Abteilung Chemikalien bei externen Übersetzungen

## **Anhang 7: Abschätzung der Einsparungen bei der Kennzeichnung**

Gemäss dem Bericht an den Bundesrat über die Umsetzung des Chemikalienrechts 2014 – 2016 vom 19. Februar 2018 sind im Berichtszeitraum im Schnitt rund 210 Pflanzenschutzmittel pro Jahr neu zugelassen worden. Hinzu kommen rund 17 gemeldete parallelimportierte Pflanzenschutzmittel pro Jahr (Art. 39 PSMV).

Gemäss RPC werde jährlich rund 300 Biozidprodukte neu zugelassen. Bisher gibt es keine zugelassene Parallelimporte von Biozidprodukten.

### **Abschätzung der Anzahl Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr zweisprachig gekennzeichnet werden müssen**

Jährlich werden rund 210 Pflanzenschutzmittel neu zugelassen. Diese sind bisher in mindestens zwei Amtssprachen zu kennzeichnen, wobei eine die der Verkaufsregion sein muss. In Zukunft reicht die Kennzeichnung in der Amtssprache des Abgabeorts aus. Geht man davon aus, dass 25% der zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Zukunft nur in einer Sprachregion abgegeben werden, würde jährlich 52 Produkte profitieren. Dies entspricht bei Übersetzungskosten für eine zweite Sprache auf der Etiketle von 500.- insgesamt 26'000.- Fr. pro Jahr.

### **Abschätzung der Anzahl Biozidprodukte, die nicht mehr zweisprachig gekennzeichnet werden müssen**

Jährlich werden rund 150 Biozidprodukte für private Verwenderinnen neu zugelassen. Diese sind bisher in mindestens zwei Amtssprachen zu kennzeichnen. In Zukunft reicht die Kennzeichnung in der Amtssprache des Abgabeorts aus. Da Biozidprodukte eher in kleinerem Massstab produziert werden als Pflanzenschutzmittel, dürften mehr Produkte profitieren als bei Pflanzenschutzmitteln. Geht man davon aus, dass die Hälfte der zugelassenen Biozidprodukte in Zukunft nur in einer Sprachregion abgegeben werden, würden jährlich 75 Produkte profitieren. Dies entspricht bei Übersetzungskosten für eine zweite Sprache auf der Etiketle Einsparungen von 500.- insgesamt 37'500.- Fr. pro Jahr.

### **Abschätzung der Anzahl parallelimportierter Biozidprodukte unter der zukünftigen Regelung**

Die parallelimportierten Pflanzenschutzmittel müssen schon heute nur in der Sprache der Verkaufsregion gekennzeichnet werden (Art. 57 Abs. 2 PSMV). Für Biozidprodukte ist eine solche Erleichterung bisher nicht vorgesehen.

	Pflanzenschutzmittel	Biozidprodukte
Anzahl parallelimportierte Produkte/Jahr	16	0
Mindestanforderung an Sprachen der Verkaufsregion	Mindestens die Amtssprache(n) der Verkaufsregion	Mindestens zwei Amtssprachen
Verfahren	Meldung	Zulassung
Gebühren	-	600 – 2300.- Fr. für die Zulassung des Parallelimports einer Übergangszulassung  2500.- Fr für die Zulassung des Parallelimports im EU-harmonisierten Verfahren

Neben den zwei Sprachen der Kennzeichnung sind beim Parallelhandel von Biozidprodukten auch noch das Zulassungsverfahren mit Gebühren prohibitiv. Allerdings gibt es insgesamt etwa dreimal mehr zugelassene Biozidprodukte (5575) als Pflanzenschutzmittel (ca. 1700), für die ein Parallelhandel beantragt werden könnte.

Geht man davon aus, dass nach der Vereinfachung der Sprachanforderungen an der Etiketke, jährlich rund 10 Biozide für den Parallelhandel zugelassen werden, würde sich die Einsparungen auf 10 x 500.- Fr = 5'000.- Fr. pro Jahr belaufen.